



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	3
Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement.....	3
106/2023 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Alfredistraße/Steeler Straße“	3
107/2023 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Altenessen-Nord“	7
108/2023 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für die Erweiterungsgebiete „Altenessen-Nord“	10
109/2023 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Altenessen-Süd“	16
110/2023 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Altstadt Kettwig“	22
111/2023 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Block Engelbertstraße/Beuststraße“	25
112/2023 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Bonifaciuskolonie Kray-Nord“	28
113/2023 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Entwicklungsmaßnahme Konversionsfläche Kupferdreh“	31
114/2023 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Schachtanlagen Emil/Emscher und Fritz/Heinrich“	35
115/2023 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Friedrich-Ebert-Straße“	38
116/2023 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Gottfried-Wilhelm-Siedlung“	41
117/2023 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Essener Innenstadt“	45

118/2023	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Karnap-West“	49
119/2023	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Katernberg“	52
120/2023	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Kupferdreh“	56
121/2023	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Landschaftsbereich Scheppen“	60
122/2023	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Fabrik Ludewig“	64
123/2023	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Stoppenberg“	69
124/2023	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Entwicklungsmaßnahme Kokerei Zollverein/Gelände nördlich u. südlich der Köln-Mindener-Bahn“	73
125/2023	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 17.05.2023 über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Vogelheim“	77
Einwohneramt.....		81
126/2023	Widerruf der Bestellung einer Standesbeamtin Beschäftigte Hannah Brombacher	81
127/2023	Bestellung einer Standesbeamtin Beschäftigte Daniela Kösters	82
128/2023	Bestellung einer Standesbeamtin Beschäftigte Melissa Mahl	83
Amt für Straßen und Verkehr.....		84
129/2023	Ungültigkeit einer Urkunde.....	84
Öffentliche Zustellungen.....		85
130/2023	Liste der öffentlichen Zustellungen	85

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement

106/2023

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen

vom 17.05.2023

über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Alfredistraße/Steeler Straße“.

Der Rat der Stadt Essen hat in Seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 28.01.1987 gem. § 4 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) beschlossene Untersuchungsgebiet „Alfredistraße/Steeler Straße“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 8 vom 27.02.1987 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch. Zweites Kapitel. Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-68 311

Anlage 1

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



43. Jahrgang – 27. Februar 1987 – Nr. 8

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Sitzung des Rates der Stadt Essen

Wesentlicher Inhalt der gefaßten Beschlüsse

Nachfolgend werden die vom Rat der Stadt am 28. Januar 1987 gefaßten Beschlüsse gemäß § 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht:

A. Öffentlicher Teil

1. **Kenntnisnahme von Entscheidungen des Stadtkämmerers gem. § 69 (1) GO NW**
Der Rat der Stadt nahm gem. § 69 (1) GO NW Kenntnis.
2. **Kenntnisnahme von Entscheidungen des Stadtkämmerers gem. § 69 (3) GO NW**
Der Rat der Stadt nahm gem. § 69 (3) GO NW Kenntnis.
3. **Antrag der SPD-Fraktion vom 18. 12. 1986 zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln in den Bereichen Kultur, Soziales/Gesundheit, Jugend und Sport**
Der Rat der Stadt stimmte dem vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion zu und lehnte den Antrag der GAL-Fraktion ab.
4. **Antrag der CDU-Fraktion vom 09. 12. 1986 zur Tiefgarage Kennedyplatz**
Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
5. **Antrag der GAL-Fraktion vom 16. 01. 1987 hinsichtlich der Änderung von § 5 der Hauptsatzung**
Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
6. **Antrag der GAL-Fraktion vom 16. 01. 1987 auf Änderung von § 5 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt**
Der Antrag der GAL-Fraktion wurde abgelehnt.
7. a) **FN-Änderung Nr. V/25/1 für den Bereich „Stauderstraße“ Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd – Änderungs- und Auslegungsbeschuß –**

- b) **B-Plan-Entwurf Nr. 8/86 „Stauderstraße/Hömannstraße“ Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd – Aufstellungs- und Auslegungsbeschuß –**

Der Rat der Stadt beschloß

- a) nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange den Flächennutzungsplan für den Bereich „Stauderstraße“ im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd zu ändern und den Änderungsentwurf für die Dauer eines Monats mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht öffentlich auszulegen.

- b) 1. nach eingehender Prüfung die Bedenken und Anregungen teilweise zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. den Bebauungsplan 8/86 „Stauderstraße/Hömannstraße“ aufzustellen und mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

8. **Satzung der Stadt Essen über eine Veränderungssperre „Bottroper Straße/Bamlerstraße“ Stadtbezirk I, Stadtteil Nordviertel**

Der Rat der Stadt beschloß für das in der zugehörigen Karte umgrenzte Gebiet den Erlaß einer Satzung über eine Veränderungssperre.

9. **Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gem. § 4 Städtebauförderungsgesetz für den Bereich „Alfredistraße/Steeler Straße“**
Der Rat der Stadt beschloß den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Alfredistraße/Steeler Straße“.

ginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Alfredistraße/Steeler Straße“.

10. **Erlaß einer Satzung nach § 3 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Essen vom 03. 05. 1979 in der z.Z. gültigen Fassung für die Herstellung der Anlage „Im Breukel/Breukefeld“**

Der Rat der Stadt beschloß den Erlaß der Satzung nach § 3 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Essen für die nachmalige Herstellung der Anlage „Im Breukel und Breukefeld“.

11. **Erlaß einer Satzung nach § 3 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die nachmalige Herstellung der Anlage „Kämmereihude von Großenbruchstraße bis Ende (westlicher Straßenteil)“**

Der Rat der Stadt beschloß den Erlaß der Satzung nach § 3 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Essen für die nachmalige Herstellung der Anlage „Kämmereihude von Großenbruchstraße bis Ende (westlicher Straßenteil)“.

12. **Bürgerzentrum Schloß Borbeck hier: Änderung der Nutzungsordnung**

Der Rat der Stadt beschloß die Änderung der Nutzungsordnung des Bürgerzentrums Schloß Borbeck.

ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

	Datum	Zeit	Ort
Bezirksvertretung VIII – Essen-Ruhrhalbinsel –	Dienstag, 03.03.	17.30 Uhr	Verwaltungsgebäude Kupferdreh Kupferdreher Str. 86
Termine für die kommende Woche bis dienstags, 12 Uhr, telefonisch an N2911 durchgeben			

13. **Angliederung von Förderklassen für spätausgesiedelte Kinder und Jugendliche an die Hauptschule an der Brembergstraße zum 01. 08. 1987**

Der Rat der Stadt beschloß, der Hauptschule an der Brembergstraße mit Wirkung vom 01. 08. 1987 alle Förderklassen für spätausgesiedelte Kinder und Jugendliche im hauptschulpflichtigen Alter anzugliedern.

14. **Neufestsetzung der Entgelte für das Schulandheim Gelslingen bei Drolshagen**

Der Rat der Stadt beschloß den Erlaß der Entgelteordnung für die Unterkunft und Verpflegung des Schulandheimes Gelslingen.

15. **Ergänzung der Benutzungs- und Entgelteordnung für die Kompostierungsanlage der Stadt Essen**

Der Rat der Stadt beschloß die Benutzungs- und Entgelteordnung für die Kompostierungsanlage der Stadt Essen zu ergänzen.

16. **Nachwahl zum Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Essen**

Der Rat der Stadt wählte Frau Dr. Erika Rothe zum Mitglied des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Essen.

17. **Antrag der GAL-Fraktion vom 16. 01. 1987 zur Verhinderung einer zusätzlichen Giftmüllverbrennungsanlage im Essener Norden hier: Behördenbeteiligung zum Antrag auf Planfeststellung einer Abfallbeseitigungsanlage der Firmen KWU/Kleinholz**

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

18. **Antrag der GAL-Fraktion vom 16. 01. 1987 zum Abfallbeseitigungskonzept hier: Stellungnahme der Stadt**

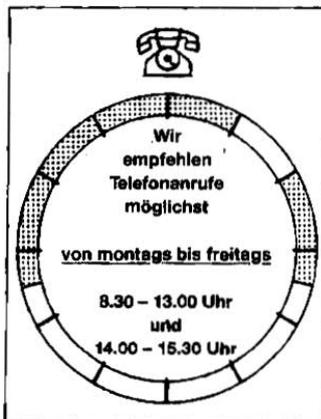
Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

19. **Antrag der GAL-Fraktion vom 15. 01. 1987 zur Problematik „RWE: Anfragen und Weisungsbindungen der städtischen Vertreter zur Sitzung des Verbandes Kommunaler Aktionäre und zur Jahreshauptversammlung“**

Der Antrag wurde abgelehnt.

B. Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil befaßte sich der Rat mit Finanzierungs-, Grundstücks- und Gesellschafterangelegenheiten und faßte Beschluß über Empfehlungsbeschlüsse verschiedener Ratsausschüsse.



Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 28. 01. 1987 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Alfredstraße/Steeler Straße“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28. 01. 1987 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Alfredstraße/Steeler Straße“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen. Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 17. Februar 1987

Der Oberbürgermeister
P. Reuschenbach MdB

Beratungsstelle für ausländische Arbeitnehmer

Türken	mittwochs	17.30 - 19.30 Uhr
Jugoslawen und Griechen	donnerstags	17.30 - 19.30 Uhr

Heroldhaus, Kennedyplatz, Zwischengeschoß, Zimmer 9

Bei den Beratungsstunden ist jeweils ein Dolmetscher zugegen.



107/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Altenessen-Nord“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 23.01.1980 gem. § 4 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) beschlossene Untersuchungsgebiet „Altenessen-Nord“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 11 vom 14.03.1980 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel. Zweiter Teil) Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Anlage 1

1 H 1488 CX

Amtsblatt der Stadt Essen

36. JAHRGANG – 14. MÄRZ 1980 – NR. 11



Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

SATZUNG

vom 5. März 1980
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Unterkünfte für obdachlose Personen

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung vom 23. Januar 1980 aufgrund der §§ 4, 18, 28 Abs. 1 Buchstabe g) und i) und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Unterkünfte für obdachlose Personen beschlossen:

- I. Der § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in der Unterkunft

Hallostraße 220-228	
Schonnebeckhöfe 31-35 (nach Installation der Duschen)	
Heeskampshof 27-39, 60-62	
Liebrechtstraße 2-12, 1-17	
Märkische Straße 25-47	
Schulstraße 30	3,15 DM
Reckhammerweg 107a-113	2,90 DM
Hallostraße 220-228	
Schonnebeckhöfe 31-35	2,80 DM
Ruhrtalstraße 455-457	
Eickwinkelstraße 16-18	2,60 DM
Hausdykerfeld 10	2,40 DM
Baderweg 60-74	
Butenbergs Kamp 82-84	
Litterode 27-29	
Rudolfstraße 26-32	
Portendieckstraße 107-117	
Sachsenring 104-112 i	2,05 DM
Litterode 2-36, 15-47	
Rudolfstraße 14-24	
Snatgang 13-27, 24-28	
Förderstraße 83-91	1,75 DM

In den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten für Wasser, Flur-

beleuchtung, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung enthalten.

Die in den Wohnräumen entstehenden Stromkosten sind von den Eingewiesenen an den Stromlieferanten zu zahlen.“

- II. Diese Satzung tritt am 01. 04. 80 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 6 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 4 Absatz 6 Satz 2 GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 5. März 1980

Der Oberbürgermeister
Katzor

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 23. Januar 1980 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet Altenessen-Nord

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. Nr. 105 vom 25. 8. 1976, Seite 2318) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 23. 1. 1980 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 durch rote Farbstreifen gekennzeichnete Gebiet Altenessen-Nord beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

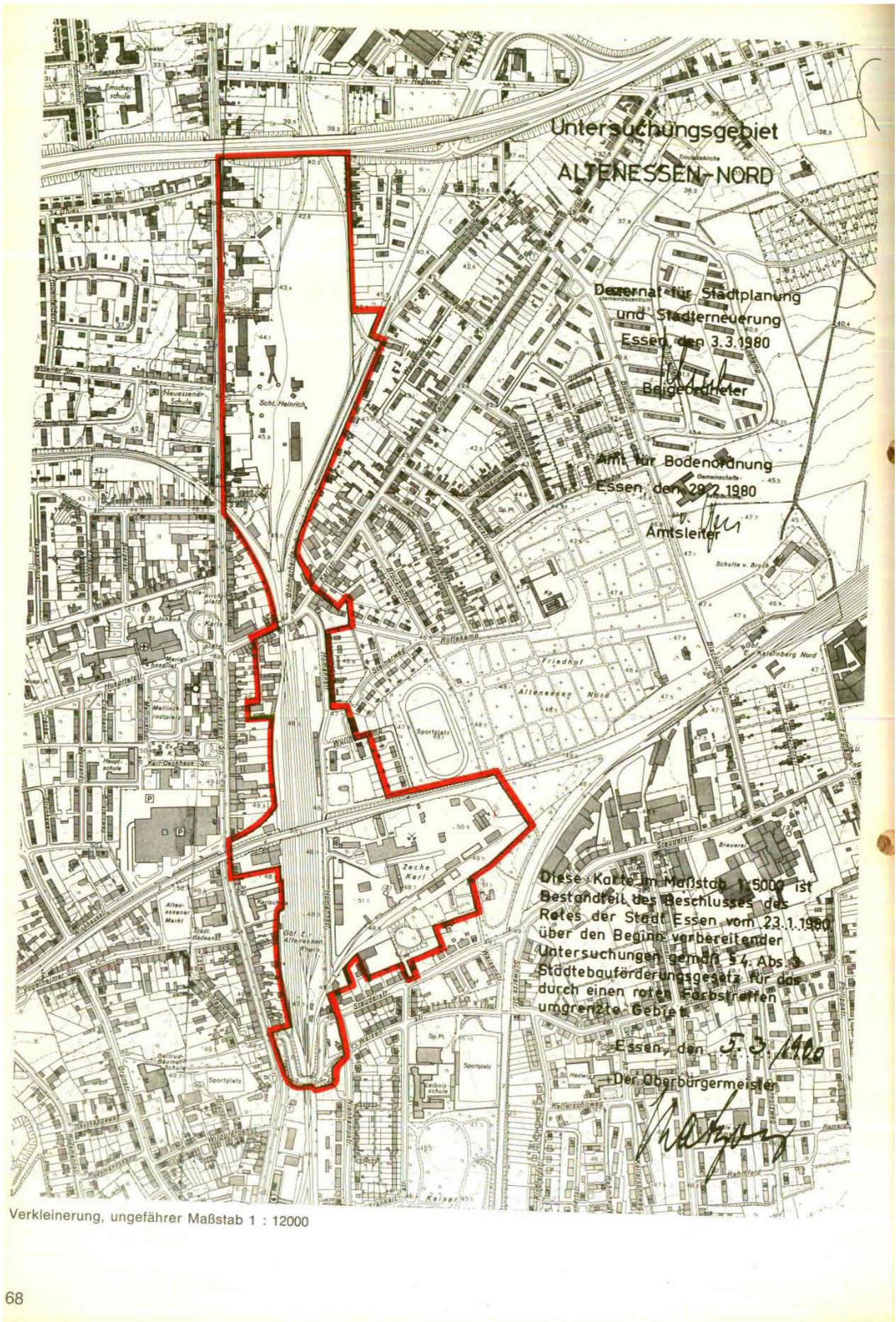
Essen, den 5. März 1980

Der Oberbürgermeister
Katzor

**Beratungsstelle
des
Gesundheitsamtes
für Behinderte**

**Geöffnet:
Mo. bis Fr. von 8.30 – 13.00 Uhr
und
14.00 – 15.00 Uhr**

**Varnhorststraße 17
Telefon: 1 81 20 23**



108/2023**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023****über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für die Erweiterungsgebiete „Altenessen-Nord“**

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereiteten Untersuchungen für die vom Rat am 28.08.1985 gem.§ 4 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) beschlossene Erweiterung des Untersuchungsgebietes „Altenessen-Nord“ sowie für die vom Rat am 27.01.1993 gem.§ 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Erweiterung des Untersuchungsgebietes beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem.§ 4 Abs. 2 BekanntmVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für die in den Karten in den Amtsblättern Nr. 40 vom 27.09.1985 und Nr. 14 vom 08.04.1993 umgrenzten Gebiete. Diese Karten sind Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen 88-68 311

Anlage 1

Amtsblatt der Stadt Essen

Ämtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



41. Jahrgang — 27. September 1985 — Nr. 40

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Sitzung des Rates der Stadt

Wesentlicher Inhalt der gefaßten Beschlüsse

Nachfolgend werden die vom Rat der Stadt am 28. August 1985 gefaßten Beschlüsse gemäß § 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht:

1. Festlegung der Redezeit für die Sondersitzung des Rates am 31. August 1985

Der Rat der Stadt nahm den Vorschlag des Arbeitskreises an.

2. Ersatzwahl zum Stiftungsrat der Krupp-Jubiläums-Stiftung für Kunst- und Museumszwecke

Der Rat der Stadt berief Ratsherrn Liedtmeyer anstelle von Herrn Hanke zum Mitglied des Stiftungsrates der Krupp-Jubiläums-Stiftung für Kunst- und Museumszwecke.

3. Ersatzbenennung zum Verwaltungsausschuß beim Arbeitsamt Essen

Der Rat der Stadt benannte Ratsherrn Andreas Andor anstelle von Ratsherrn Karl Hüttemann zur Berufung als ordentliches Mitglied des Verwaltungsausschusses beim Arbeitsamt Essen als Vertreter der öffentlichen Körperschaften.

4. Ersatzwahlen zu verschiedenen Ratsausschüssen

Der Rat der Stadt nahm

a) folgende Ausschußbesetzungen vor:

bisher:		neu:	
ordentl. Mitglied	stellv. Mitglied	ordentl. Mitglied	stellv. Mitglied
Jugendwohlfahrtsausschuß			
	Ratsfrau Sunderkamp		Ratsfrau Jäger (SPD)
Bauausschuß			
	Ratsherr Herzinger		Ratsfrau Iwer (SPD)
Ausschuß für Gesundheit und Umwelt			
	Ratsherr Zmudzinski		Ratsherr Nickel (SPD)
Kulturausschuß			
	Ratsfrau Jäger		Ratsfrau Sunderkamp (SPD)
Ratsherr Streit		Dr. Eberhard Neumann (sachk. Bürger)	(CDU)
	Ratsfrau Kloepfer		Ratsherr Streit (CDU)
	Ratsfrau Heiming		Ingeborg Schrader (sachk. Bürgerin) (CDU)

bisher: ordentl. Mitglied stellv. Mitglied neu: ordentl. Mitglied stellv. Mitglied

Ausschuß für öffentliche Ordnung

	Ratsherr Holtkamp		Ratsherr Glade (SPD)
	Ratsherr M. Kleine-Möllhoff		Ratsherr Haberkern (GAL)

Ausschuß für allgemeine Verwaltung und Personal

	Ratsherr Völpel		Ratsherr M. Kleine-Möllhoff (GAL)
--	-----------------	--	-----------------------------------

Sozialausschuß

	Ratsherr Nickel		Bürgermeister Kinnigkeit (SPD)
Ratsherr Sahlmen		Horst-Dieter Gräber (sachk. Bürger)	(CDU)
	Ratsherr Mertens		Ratsherr Sahlmen (CDU)
	Ratsherr Schippmann		Irmgard Gross (sachk. Bürgerin) (CDU)

Sportausschuß

	Ratsherr Nickel		Ratsherr Zmudzinski (SPD)
--	-----------------	--	---------------------------

Wirtschafts- und Grundstücksausschuß

	Ratsherr Glade		Ratsherr Holtkamp (SPD)
	Bürgermeister Kinnigkeit		Ratsherr Nickel (SPD)

Ausschuß für städt. Betriebe, Feuerwehr und Bäder

	Ratsfrau Iwer		Ratsherr Herzinger (SPD)
--	---------------	--	--------------------------

b) darüber hinaus folgende Reihenfolgenänderung in der persönlichen Stellvertretung der SPD-Fraktion zur Kenntnis:

bisher: ordentl. Mitglied stellv. Mitglied neu: ordentl. Mitglied stellv. Mitglied

Jugendwohlfahrtsausschuß

Ratsherr Andor	Ratsherr Weber	Ratsherr Andor	Ratsherr Kühl
Ratsherr Reise	Ratsherr Kühl	Ratsherr Reise	Ratsherr Weber

c) die Benennung von Ratsherrn Michael Kleine-Möllhoff zum Vorsitzenden des Ausschusses für allgemeine Verwaltung und Personal.

5. Ersatzwahl und -bestellungen zum Jugendwohlfahrtsausschuß

Der Rat der Stadt wählte

Herrn Stefan Guthoff
Behaimring 14
4300 Essen 13

maligen Fabrik Ludewig in Altenessen, Stauderstraße 49-67, beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 17. September 1985

Der Oberbürgermeister
Reuschenbach

☎ 181 2914

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 28. 08. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für angrenzende Bereiche zum Untersuchungs- und Sanierungsgebiet Altenessen-Nord (Erweiterung des Untersuchungsgebietes)

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28. 08. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchun-

gen für die in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 besonders kenntlich gemachten Bereiche beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 17. September 1985

Der Oberbürgermeister
Reuschenbach

☎ 181 2914

Umlegungsausschuß

Umlegung

„Flurstraße“

– U 5/80 Ord.-Nr. (5) u. (1c) –

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 08. 1976 – BGBl. I S. 2256 ff – zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 – BGBl. I S. 949 ff – die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Flurstraße 122, Gemarkung Borbeck Flur 26 Flurstück Nr. 148 durch Beschlüsse vom 04. 09. 1985 geregelt. Gem. § 71 (1) des Bundesbaugesetzes

wird bekanntgemacht, daß diese Beschlüsse am 13. 09. 1985 unanfechtbar geworden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) des Bundesbaugesetzes der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

20. September 1985

Die Vorsitzende:

(L.S.) gez.: Dr. Flitsch-Goldbach

☎ 181 4361

Umlegung

**„Alte Zellen/Grendgasse“
U 2/77 – Ord.-Nr. 5 u. 1c –**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 08. 1976 – BGBl. I S. 2256 ff – zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 – BGBl. I S. 949 ff – die Eigentums- und Besitzverhältnisse an den Einwurfsgrundstücken Kaiser-Wilhelm-Straße 6, 8, Alte Zellen, Gemarkung Steele Flur 12 Flurstücke Nr. 151, 154, 152 und 153 und an dem Zuteilungsgrundstück Kaiser-Wilhelm-Straße 6, 8, Gemarkung Steele Flur 12 Flurstücke Nr. 394 und 395 durch Beschlüsse vom 07. 08. 1985 geregelt. Gemäß § 71 (1) des Bundesbaugesetzes wird bekanntgemacht, daß diese Beschlüsse am 23. 09. 1985 unanfechtbar geworden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) des Bundesbaugesetzes der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

23. September 1985

Die Vorsitzende:

(L.S.) gez.: Dr. Flitsch-Goldbach

☎ 181 4361

Der Oberstadtdirektor gibt bekannt:

Amt für Personenstandswesen

Die Stadtoberinspektorin Sigrid Streicher wird gemäß § 53 des Personenstandsgesetzes in der z. Z. gültigen Fassung mit Wirkung vom 01. Oktober 1985 zum Standesbeamten für alle Essener Standesamtsbezirke bestellt.

Essen, den 18. 09. 1985

☎ 181 3034

Straßenverkehrsamt

Ungültigkeit von Urkunden

Die Erlaubnisurkunden für den Umzugsverkehr Nr. 1 und 3, ausgestellt am 09. 06. 83,

für Firma Alfons Müller GmbH & Co KG, Weidkamp 85, 4300 Essen 11, sind verloren gegangen.

Die Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt.

18. 09. 85

☎ 181 3227

**Dienststelle
Bezirksvertretungs-
angelegenheiten**

Einwohnerversammlung

Die Bezirksvertretung IX hat in ihrer Sitzung am 27. August 1985 beschlossen,

am 2. Oktober 1985, 19 Uhr, im Evangelische Gemeindezentrum Werden „Haus Fuhr“ eine Einwohnerversammlung zum Thema „Verkehrsberuhigung Wigstraße“ durchzuführen.

24. September 1985

☎ 02054 / 7051

Stadtplanungsamt

**Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 3/85
„Innenstadt, nördlicher Teil“**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 25. Sept. 1985 aufgrund der §§ 2 und 2a Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) – beschlossen, den

Bebauungsplan Nr. 3/85
„Innenstadt, nördlicher Teil“
– Stadtbezirk: I
Stadtteil: Stadtkern –

im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen und mit der Begründung öffentlich auszuliegen.

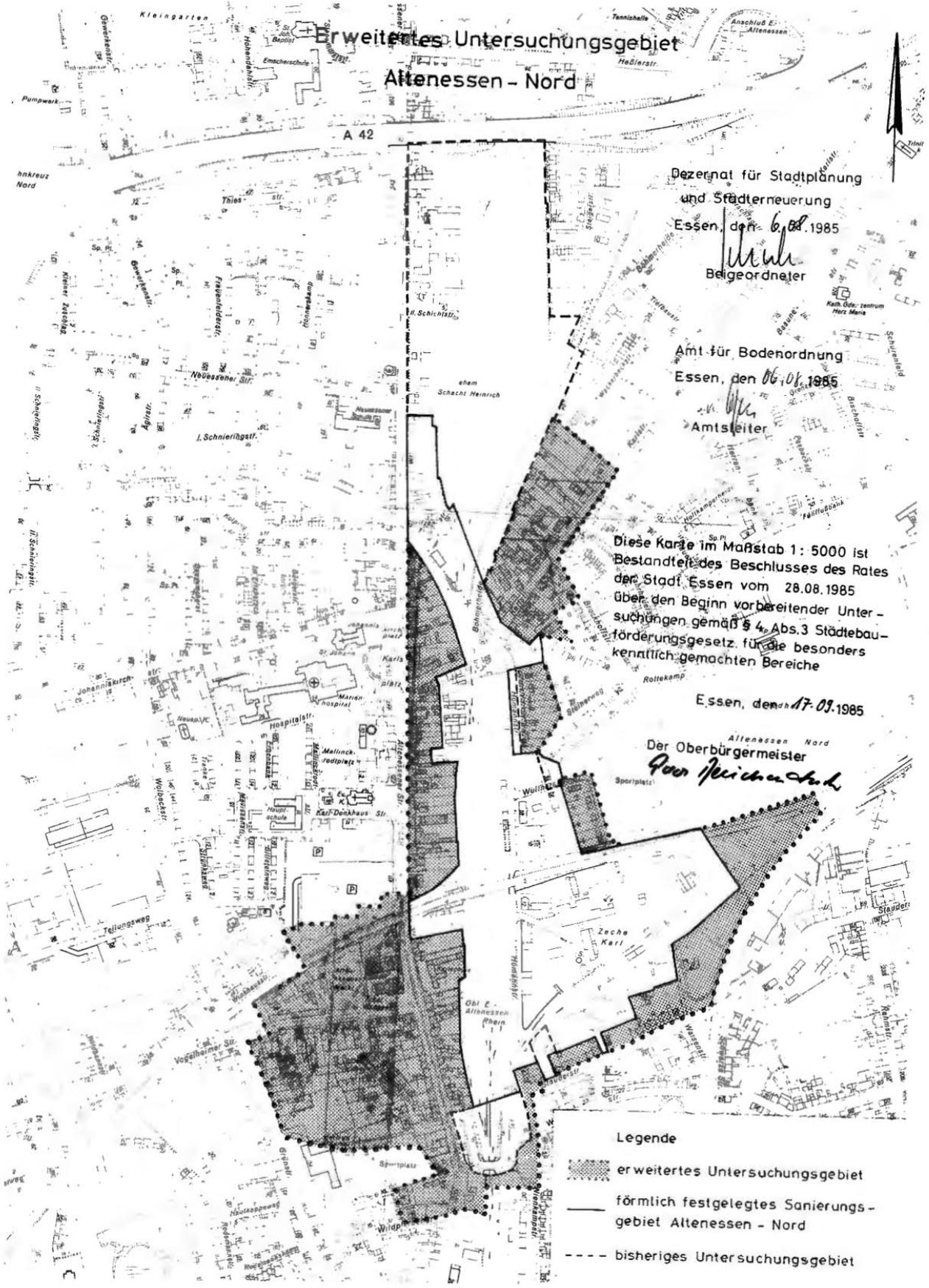
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/85 wird in etwa wie folgt begrenzt:
von der Friedrich-Ebert-Straße, der Rottstraße, dem Pferdemarkt, dem Grund-

stück St. Gertrudis-Kirche, dem Rheinischen Platz, der Rheinischen Bahnlinie, der Schützenbahn, der Fontänen-gasse, dem Kopstadtplatz, dem Gänsemarkt, der Kastanienallee, der Limbecker Straße.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 10 000 – Seite 365 – wird hingewiesen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3/85 werden die Festsetzungen der Bebauungspläne

- Nr. 102 „Friedrich-Ebert-Straße/ Turmstraße/Kastanienallee und Piekenbrockstraße“
- Nr. 118 „Innenstadt“
- Nr. 151 „I. Änderung zu Nr. 118 Innenstadt (Garagenhäuser)“
- Nr. 172 „III. Änderung zu Nr. 118 Innenstadt – Viehofer Platz, Kronenstraße, Schützenbahn –“
- Nr. 183 „IV. Änderung zu Nr. 118 Innenstadt – Kronenstraße, Schützenbahn, Kirchstraße“
- Nr. 205 „Viehofer Platz, II. Änderung zu Nr. 124“
- Nr. 257 „Stoppenberger Str. II. Änderung zu Nr. 132“
- Nr. 5/71 „Viehofer Platz, IV. Änderung“



Amtsblatt der stadt essen

Amthliches
Verkündungsorgan
für das
Stadtgebiet Essen

49. Jahrgang

8. April 1993

Nr. 14

Vermessungs- und Katasteramt:

Widmungserweiterung

Gem. § 6 Abs. 1 und 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306) wird die Widmung

des Weges nördlich der Grundstücke Talstraße Hs.Nr. 17 und Hs.Nr. 24 (Gem. Burgaltendorf, Flur 15, Flurstücke 189 tlw. und 515 tlw.)

dessen Gemeingebrauch auf den öffentlichen Fußgängerverkehr beschränkt ist, nachträglich auf das uneingeschränkte Befahren mit Kraftfahrzeugen durch Anlieger (Straßengruppe Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW: Erschließungsstraße) erweitert.

Die Karte vom 30.03.1993, in der der Umfang der Widmungserweiterung dargestellt ist, und die Widmungsverfügung können beim Vermessungs- und Katasteramt in Essen, Deutsches Landhaus, Zimmer 434, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags - donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmungserweiterung wird hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) gilt diese Widmungsverfügung zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen - Vermessungs- u. Katasteramt - in Essen Widerspruch erhoben werden.

31.03.1993 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Binder
☎ 88 - 5042

Bauordnungsamt:

Ungültigkeitserklärung

Die Dienstsiegel Nr. 292 (Normalsiegel), Nr. 293 (Normalsiegel), Nr. 72 (Kleinsiegel) und Nr. 7 (Metallsiegel) sowie zwei Quittungsböcke (Abnahme Fliegender Bauten), Block-Nr. 3176 von Nr. 159797-158800 und Block-Nr. 3347 von Nr. 167314-167350, der Stadt Essen werden rückwirkend ab dem 20.03.1993 für ungültig erklärt.

29.03.1993 Der Oberstadtdirektor
☎ 88 - 3583

Amf für Entwicklungsplanung, Statistik, Stadtforschung, Wahlen und Stadtarchiv:

Bekanntmachung

Herr Werner Meys hat vor dem Beauftragten des Wahlleiters auf sein Mandat als Ratsherr der Stadt Essen verzichtet.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande NW (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1979 (GV.NW. S. 2), geändert durch Gesetze vom 17. Mai 1983 (GV.NW. S. 163) und vom 27. März 1984 (GV.NW. S. 210) - SGV.NW. 1112 -, rückt als Nachfolgerin Frau Brigitte Meierotte, geb. 04.11.1952, Beisingstr. 5, 4300 Essen 1, in den Rat der Stadt ein.

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 und § 41 des KWahlG können gegen diese Feststellung jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde, binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erheben.

31.03.1993 Busch
Oberstadtdirektor
als Wahlleiter
☎ 88 - 2571

Amf für Stadterneuerung und Wohnungswesen:

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Stadt Essen vom 27.01.1993
über den Beginn der vorbereitenden
Untersuchungen für einen
Erweiterungsbereich
zum Untersuchungsgebiet
„Altenessen-Nord“**

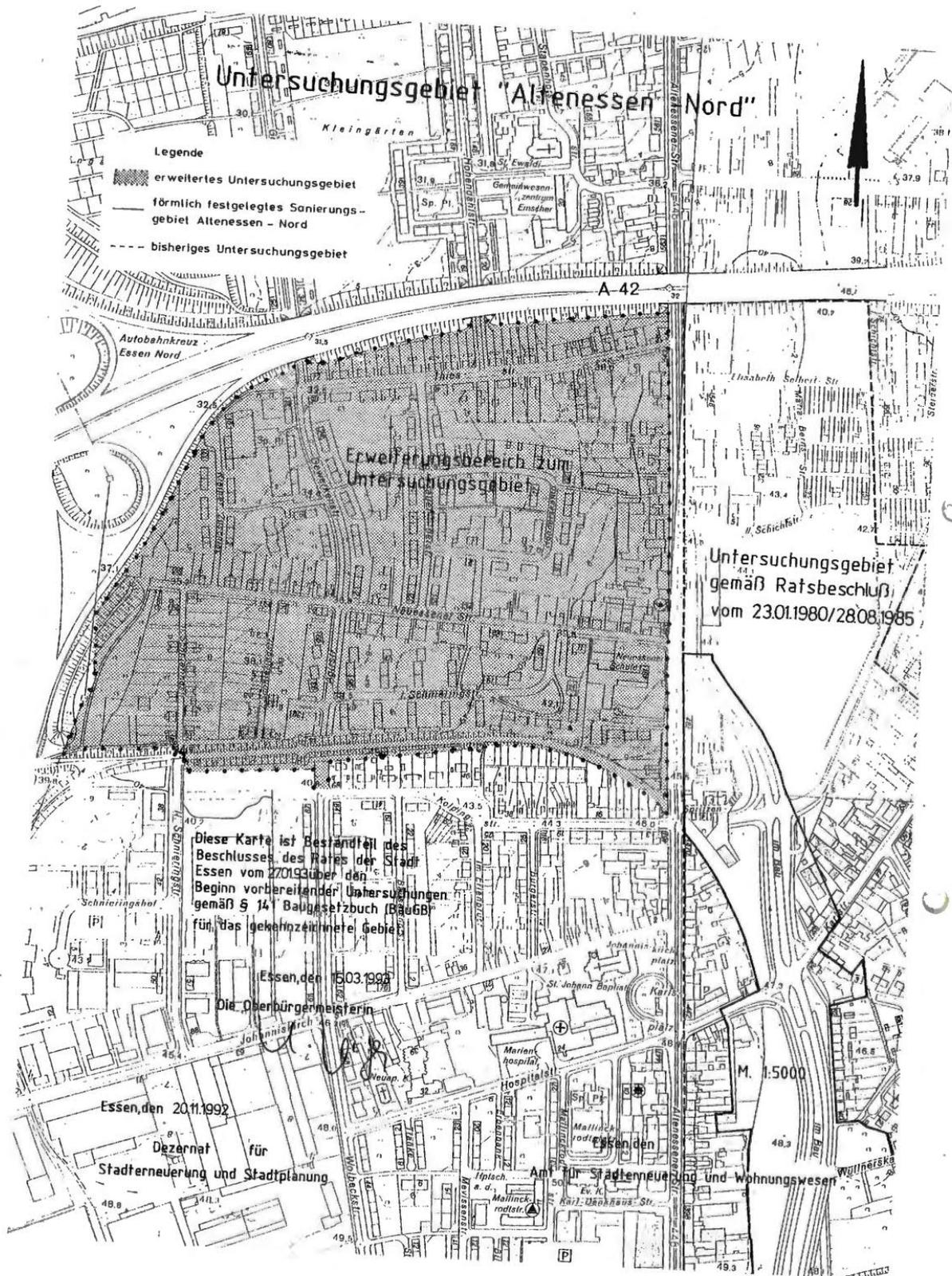
Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.01.1993 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den im beiliegenden Kartenausschnitt durch schwarz gepunktete Umrandung gekennzeichneten Erweiterungsbereich zum Untersuchungsgebiet „Altenessen-Nord“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GVNW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GVNW S. 124), bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskünfte über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

15.03.1993 Die Oberbürgermeisterin
A. Jäger
☎ 88 - 3502



109/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Altenessen-Süd“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 23.01.1989 gem.§ 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Untersuchungsgebiet „Altenessen-Süd“ sowie der Erweiterung vom 26.09.1990 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem.§ 4 Abs. 2 BekanntmVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für die in den Karten in den Amtsblättern Nr. 11 vom 17.03.1989 und Nr. 49 vom 23.11.1990 umgrenzten Gebiete. Diese Karten sind Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Amtsblatt der stadt essen

Amtliches
Verkündungsorgan
für das
Stadtgebiet Essen

45. Jahrgang

17. März 1989

Nr. 11

Ordnungsamt:

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planes

Der Plan der Emschergenossenschaft »Borbecker Mühlenbach - Erneuerung des Durchlasses Bocholder Straße bei km 1,62 in Essen« für den beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen die Durchführung des Verfahrens nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 23.09.1986 (BGBl. I. S. 1529) beantragt wurde, liegt gemäß §§ 148, 152, 153 Landeswassergesetz (LWG) vom 04.07.1979 (GV.NW. S. 466/SGV NW 77) in Verbindung mit § 73 Abs. III des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV.NW. S. 438/SGV NW S. 2010) in der Zeit vom 03.04.1989 bis einschl. 03.05.1989 an jedem Arbeitstag von 8.00 - 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) beim Stadtplanungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 5.55, Lindenallee 10 zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (bis zum 12.05.1989) bei der o.g. Auslegungsstelle erhoben werden.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, daß das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Planunterlagen dargestellte Unternehmen umfaßt und regelt. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer in anderer Form (z. B. Vertrag) geregelt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin festgesetzt, auf den die Beteiligten noch gesondert hingewiesen werden. Darüber hinaus wird der Erörterungstermin mindestens 1 Woche vorher im Amtsblatt der Stadt Essen bekanntgemacht.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

06.03.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Fröhlich

☎ 88-3769

Beratungsstelle für Behinderte

Tel. 88-52 41
88-52 42

Straßenverkehrsamt:

Ungültigkeit einer Urkunde

Die Erlaubnisurkunde für den allgemeinen Güternahverkehr Nr. 4, ausgestellt am 14.02.78 für Firma Containerdienst Ernst Schmalkowski GmbH, Johannisstr. 7 a, 4300 Essen 1 ist verlorengegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

03.03.89 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Silkenat

☎ 88-3688

Amt für Bodenordnung und Wohnungswesen:

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 25.01.1989 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet »Altenessen-Süd«

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 25.01.1989 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 durch schwarze Umrandung gekennzeichnete Gebiet »Altenessen-Süd« beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen.

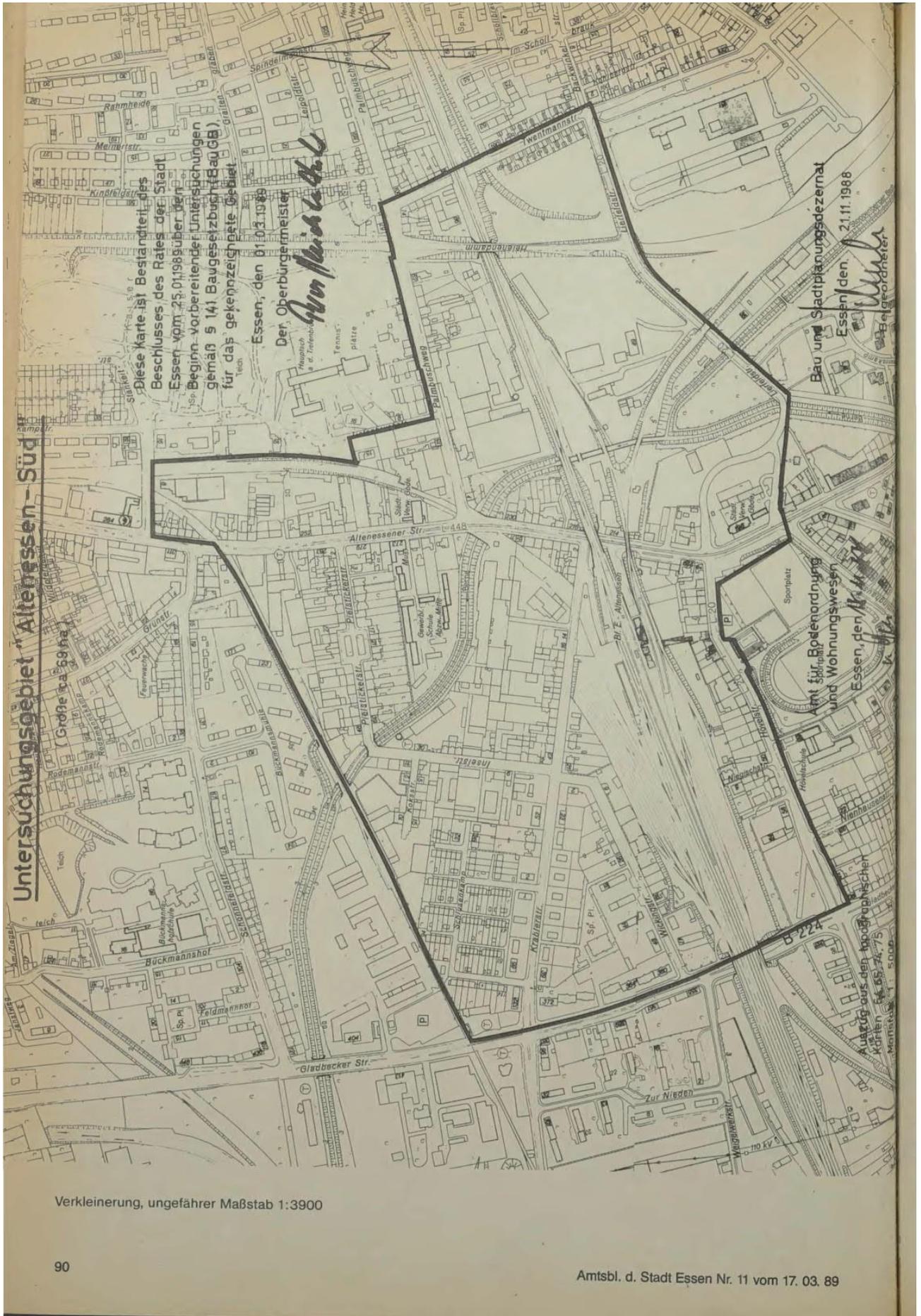
Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

01.03.1989 Der Oberbürgermeister
P. Reuschenbach MdB

☎ 88-3502

BAUERMANN & CARL Ihre Partner für die zukunfts-sichere Einrichtung Ihrer Büro- und Betriebsgebäude mit der 3000 qm großen Ausstellung in

4300 Essen 1 - Leimkugelstr. 3 - Fax 02 01-31 40 55 - Ruf 02 01-31 40 51



Verkleinerung, ungefährer Maßstab 1:3900

Anlage 2

Amtsblatt der stadt essen

Amtliches
Verkündungsorgan
für das
Stadtgebiet Essen

46. Jahrgang

23. November 1990

Nr. 49

Amt für Rats- und Bezirksvertretungsangelegenheiten, Repräsentation und Fremdenverkehr:

Sitzung des Rates der Stadt Essen

Am Mittwoch, dem 28. November 1990, 14.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Porscheplatz 1, eine Sitzung des Rates der Stadt Essen statt.

Einlaßkarten für Zuhörer sind im Rathaus, Porscheplatz 1, Zimmer 2.11, zu erhalten.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt am 24. Oktober 1990
Berichterstatlerin:
Oberbürgermeisterin Jäger
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Schlußbericht gemäß § 99 GO NW über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1989
Berichterstatter:
Ratsherr Dr. Lingenberg
4. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen des Rates der Stadt
Berichterstatter:
Oberstadtdirektor Busch
5. Ersatzwahl zum Ausgleichsausschuß beim Ausgleichsamt der Stadt Essen
Berichterstatter:
Oberstadtdirektor Busch
6. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Essen in Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen
Berichterstatter:
Oberstadtdirektor Busch
7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Essen
Berichterstatter:
Oberstadtdirektor Busch
8. Internationale Bauausstellung (IBA) Emscherpark
Berichterstatter:
Oberstadtdirektor Busch
9. Errichtung einer 7. Gesamtschule
Berichterstatter:
Beigeordneter Bayer
10. Kenntnisnahme von Entscheidungen des Stadtkämmerers gemäß § 69 Abs. 1 GO NW
Berichterstatter:
Stadtdirektor Dr. Schmidt
11. Zustimmung zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 69 Abs. 1 GO NW
Berichterstatter:
Stadtdirektor Dr. Schmidt
12. Kenntnisnahme von Entscheidungen des Stadtkämmerers gemäß § 69 Abs. 3 GO NW
Berichterstatter:
Stadtdirektor Dr. Schmidt
13. B-Plan Nr. 11/82 „Bolsterbaum/Katernberger Bach“
hier: Ergänzender Beschluß zum Auslegungsbeschluß des Rates vom 22.08.1990 zu nachträglichen Planänderungen
Berichterstatter:
Beigeordneter Schulte
14. B-Plan Nr. 1/90 „Hangetal/Meerbeckshofstraße“
hier: Satzungsbeschluß
Berichterstatter:
Beigeordneter Schulte
15. Antrag der CDU-Fraktion vom 05. November 1990 zur Planung des Ruhralleetunnels
Berichterstatlerin:
Oberbürgermeisterin Jäger
16. Antrag der CDU-Fraktion vom 05. November 1990 zur Verbesserung der Wohnungssituation in Essen
Berichterstatlerin:
Oberbürgermeisterin Jäger
17. Betriebsergebnis 1989, Nachkalkulation 1990 und Gebührenbedarfsberechnung 1991 des U.A. 675 – Straßenreinigung –
Berichterstatter:
Beigeordneter Gabriel
18. Eintrittspreise, Benutzungsentgelte und Vergünstigungen für den Grugapark Essen
hier: Verfahrensänderung im Bereich der Vergünstigungen
Berichterstatter:
Beigeordneter Gabriel
19. Zweite Baustufe Müllheizkraftwerk Essen-Karnap
Berichterstatter:
Beigeordneter Gabriel
20. Spielplatzsituation in Essen
hier: Suche nach Alternativmöglichkeiten
Berichterstatter:
Beigeordneter Gabriel
21. Änderung der Gebührenordnung für die Wochenmärkte der Stadt Essen
Berichterstatter:
Beigeordneter Dr. Görgens
22. Mitgliedschaft der Stadt Essen im Verein „Zentrum für Türkeistudien e.V.“
Berichterstatter:
Beigeordneter Herber

BAUERMANN ^G_M Ihre Partner für die zukunfts-
& **CARL** ^B_H sichere Einrichtung Ihrer Büro-
und Betriebsgebäude mit der
3000 qm großen Ausstellung in

4300 Essen 1 - Leimkugelstr. 3 - Fax 02 01-31 40 55 - Ruf 02 01-31 40 51

ALOH
CONTAINERDIENST ESSEN RECYCLING
30 38 80 und 32 40 11

ADOLF
 LOHSCHELDER
 HANIELSTR. 28-30
 4300 ESSEN 12

Vermessungs- und Katasteramt:

Beabsichtigte Teileinziehung eines
 Abschnittes der Straße
Zur Nieden

Gem. § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW. S. 306) wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles ein Teileinziehungsverfahren für einen ca. 5 m langen Abschnitt der Straße Zur Nieden in Höhe Hs.Nr. 11/18 durchgeführt.

Die Widmung des o.a. Straßenabschnittes soll nachträglich auf die Benutzung für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt werden.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht. Die Karte vom 12.11.1990, in der der Umfang der beabsichtigten Teileinziehung dargestellt ist, liegt beim Vermessungs- und Katasteramt in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 434, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) zur Einsichtnahme bereit.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) gilt diese Verfügung über die Absicht der Teileinziehung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen - Vermessungs- und Katasteramt - in Essen vorgebracht werden.

15.11.1990 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
 Hüttenrauch
 ☎ 88-5042

PUZICHA
Das PUZICHA-Programm
 Treppen, Bodenbeläge,
 Fassaden, Terrassen,
 Bäder, Fensterbänke,
 Marmortische, Küchen-
 arbeitsplatten, massive
 Marmorbecken, Wohn-
 möbel, Maßarbeiten,
 Kamine, Fliesen,
 Grabmale
ARNOLD PUZICHA
 NATURSTEINWERK
 FLIESENHANDEL
 Manderscheidstraße 28
 4300 Essen 1 · Tel. 29 29 29

**Amt für Bodenordnung und Wohnungs-
 wesen:**

Straßenbauliche Maßnahmen

Nach § 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Essen vom 03.05.1979 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 19 vom 11.05.1979) wird als Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der straßenbaulichen Maßnahme

Heegstraße
 von Bahnunterführung
 bis Alte Bottroper Straße der 01.08.1986
 ausschließlich der Stichstraßen
 Heegstraße 31 A - 31 E
 Heegstraße 33 A - 33 E
 Heegstraße 45 A - 45 E
 Heegstraße 47 A - 47 E
 festgesetzt.

16.11.1990 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
 Brackmann
 ☎ 88-3115

Die Heizung nach Maß
Gas-, Öl-, Koks-Heizungen
 • Beratung
 • Planung
 • Ausführung
 • Wartungen
 • Notdienst
 • Schornstein-
 sanierung



**Haug
 + Mucke**
 Heizung · Lüftung
 4300 Essen 12 · ☎ 34 1096-97

Bekanntmachung
 des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 26.09.1990 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Landschaftsbereich
Scheppen, Fischlaken

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 26.09.1990 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den im beiliegenden Kartenausschnitt durch rote Umrandung gekennzeichneten Landschaftsbereich Scheppen, Fischlaken beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen.

30.10.1990 Die Oberbürgermeisterin
 A. Jäger
 ☎ 88-3502

GERÜSTBAU
Paul Kremer
 Inhaber: Eva Scheihas
 geb. Kremer
 Technischer Leiter:
 Dipl.-Ing. Karl Scheihas



☎ (0201) 51 33 40
 Essen 14 · Dischstraße 3
 ☎ + (02051) 5 30 14
 Veibert 1 · Teichstraße 20

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskünfte über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

02.11.1990 Die Oberbürgermeisterin
 A. Jäger
 ☎ 88-3502

Bekanntmachung
 des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 26.09.1990 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für einen Erweiterungsbereich zum Untersuchungsgebiet „Altenessen-Süd“

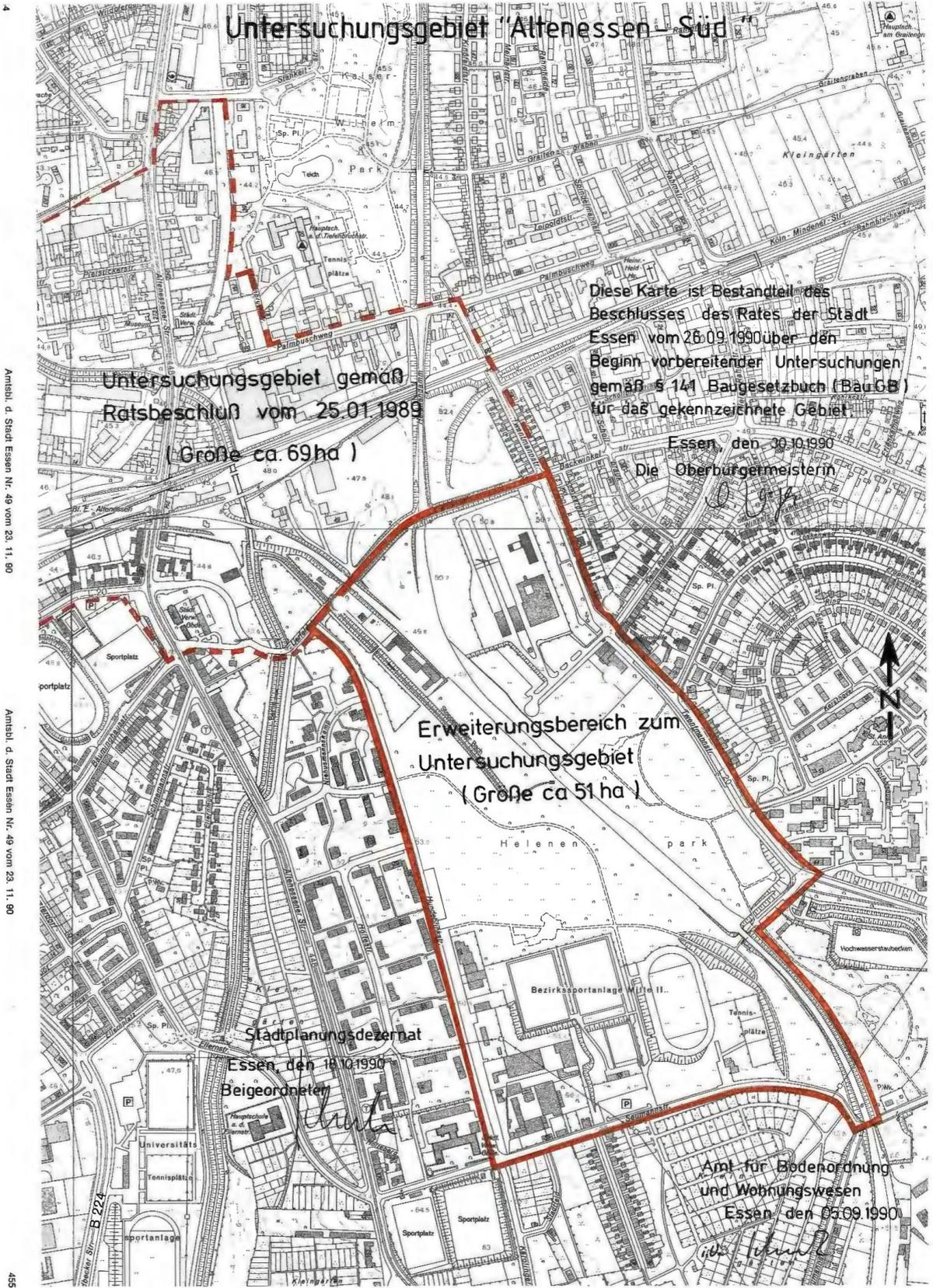
Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 26.09.1990 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den im beiliegenden Kartenausschnitt durch rote Umrandung gekennzeichneten Erweiterungsbereich zum Untersuchungsgebiet „Altenessen-Süd“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskünfte über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

30.10.1990 Die Oberbürgermeisterin
 A. Jäger
 ☎ 88-3502



110/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Altstadt Kettwig“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 27.11.1985 gem.§ 4 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) beschlossene Untersuchungsgebiet „Altstadt Kettwig“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem.§ 4 Abs. 2 BekanntmVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 53 vom 27.12.1985 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



41. Jahrgang — 27. Dezember 1985 — Nr. 53

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Karnap West“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Karnap West“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914

* * *

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Block Engelbertstraße/ Beuststraße“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Block Engelbertstraße/Beuststraße“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914

* * *

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Altstadt Kettwig“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Altstadt Kettwig“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914

* * *

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Friedrich-Ebert-Straße“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500 durch rote Umrandung gekennzeichneten Bereich „Friedrich-Ebert-Straße“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

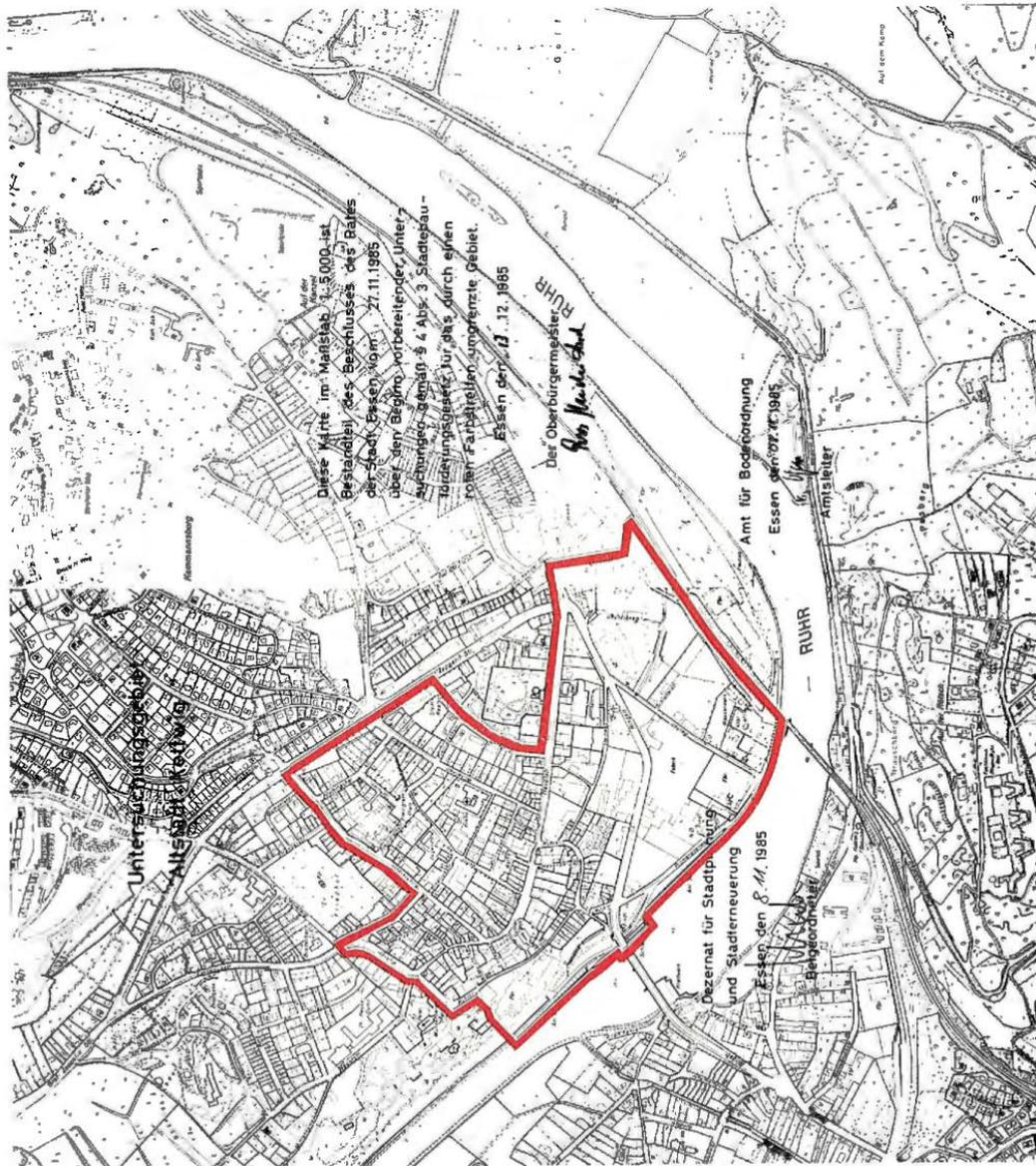
Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914



Verkleinerung, ungefähre Maßstab 1 : 12000

111/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich
„Block Engelbertstraße/Beuststraße“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für den vom Rat am 27.11.1985 gem. § 4 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) beschlossenen Bereich „Block Engelbertstraße/Beuststraße“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 53 vom 27.12.1985 umgrenzten Bereich. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch. Zweites Kapitel. Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



41. Jahrgang — 27. Dezember 1985 — Nr. 53

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Karnap West“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Karnap West“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914

* * *

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Block Engelbertstraße/ Beuststraße“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Block Engelbertstraße/Beuststraße“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914

* * *

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Altstadt Kettwig“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Altstadt Kettwig“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914

* * *

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Friedrich-Ebert-Straße“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500 durch rote Umrandung gekennzeichneten Bereich „Friedrich-Ebert-Straße“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

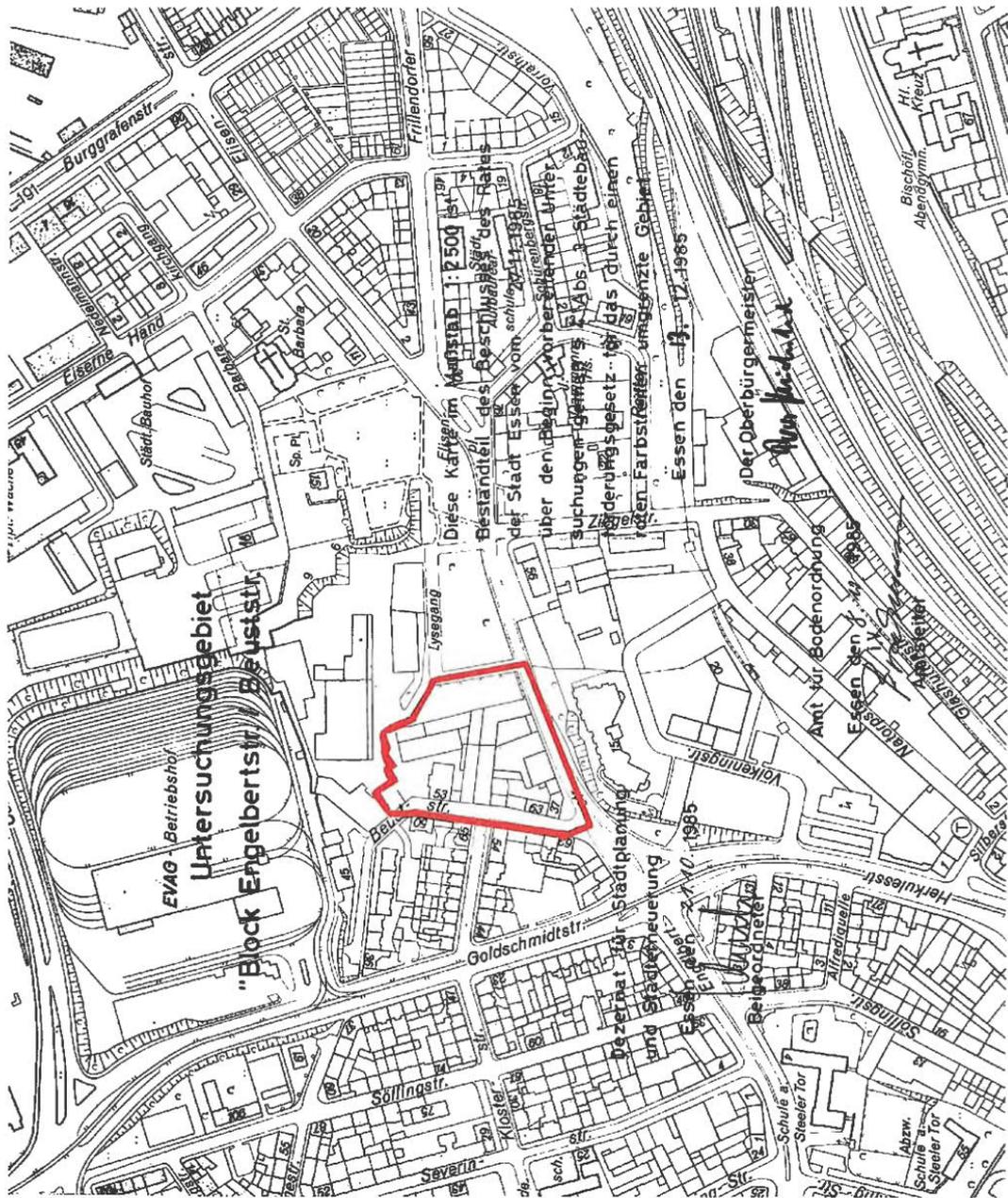
Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914



Verkleinerung, ungefährer Maßstab 1 : 4300

112/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Bonifaciuskolonie Kray-Nord“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereiteten Untersuchungen für das vom Rat am 29.11.1978 gem. § 4 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) beschlossene Untersuchungsgebiet „Bonifaciuskolonie Kray-Nord“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 43 vom 26.10.1979 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch. Zweites Kapitel. Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Anlage 1

1 H 1488 CX

Amtsblatt der Stadt Essen



35. JAHRGANG – 26. OKTOBER 1979 – NR. 43

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 29. 11. 1978 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für die Siedlungsbereiche „Bonifaciuskolonie Kray-Nord“ in Essen-Kray

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 – BGBl. Nr. 105 vom 25. 08. 1976, Seite 2318 – hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 29. 11. 1978 den Be-

ginn vorbereitender Untersuchungen für die im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5000 durch rote Umrandung gekennzeichneten Siedlungsbereiche „Bonifaciuskolonie Kray-Nord“ in Essen-Kray beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 5. 1979 (GV NW 1979 S. 408) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes wird

ausdrücklich hingewiesen. Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 11. 10. 1979

Der Oberbürgermeister
Katzor

Der Oberstadtdirektor gibt bekannt:

Einwohnermeldeamt

Der Aufenthalt der französischen Staatsangehörigen Martine Bernadette Marthe Solange QUILLET ist unbekannt.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (§ 15 Verwaltungszustellungs-gesetz vom 3. 7. 1952, BGBl. I S. 379, i.V.m. § 1 des Landeszustellungssetzes NW vom 23. 7. 1957, GV. NW, S. 213 in der jetzt gültigen Fassung) ist an der Anschlagtafel im Rathaus, Porscheplatz, die Bekanntmachung der Versagung der Aufenthaltserlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin ausgehängt.

Essen, den 18. 10. 1979

Stadtplanungsamt

Planfeststellung für

- den Neubau der Bundesautobahn (BAB) A 44 von Bau-km 9 + 860 (ca. 200 m östlich des Oberkampshof)
- bis Bau-km 12 + 576 (ca. 200 m südlich des Hofes „Kleppen“),
- den Neubau der Anschlußstelle (AS) Velbert-Langenberg (Krähenberg),

– den Neubau der Bundesstraße (B) 227 N

von Bau-km 15 + 650 (AS Velbert-Langenberg)
bis Bau-km 17 + 124,11 (Essen-Weu-belshof),

– den Neubau der Landstraße (L) 430 N von Bau-km 0 + 800 (AS Velbert-Langenberg)

bis Bau-km 0 + 000 (Anschluß an die Rottberger Straße – K 23 – in Höhe des Hofes „Buschkothen“),

– die Erteilung eines wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides

in den Gemarkungen Velbert und Kleinumstand der Stadt Velbert und in der Gemarkung Kupferdreh der Stadt Essen, beantragt durch den Landschaftsverband Rheinland – Fernstraßenneubauamt Wuppertal –.

Die gegen das o. a. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen werden gemäß § 18 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2221) durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf (Anhö-rungsbehörde) wie folgt erörtert:

- mit den Einwendern, die im Stadtgebiet Velbert wohnen, am 13. 11. 1979, um 09.30 Uhr in der Aula der Realschule Birth Von-Humboldt-Straße 54 5620 Velbert 1

- mit den Einwendern, die im Stadtgebiet Essen wohnen, und mit den übrigen Einwendern am 20. 11. 1979, um 09.30 Uhr im Kammermusiksaal Saalbau Essen Huysenallee 4300 Essen.

Die Teilnahme ist jedem, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, freigestellt.

Den Einwendern, die an der Teilnahme des für sie bestimmten Termins verhindert sein sollten, ist es freigestellt, an dem anderen Termin teilzunehmen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhö-rungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten/Betroffenen auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und daß das Anhö-rungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Essen, den 18. 10. 1979

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Rohde



113/2023

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023**

**über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Entwicklungsmaßnahme Konversionsfläche Kupferdreh“**

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 08.12.1993 gem. § 165 Abs 4. Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Untersuchungsgebiet „Entwicklungsmaßnahme Konversionsfläche Kupferdreh“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 5 vom 04.02.1994 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch. Zweites Kapitel. Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Amtsblatt der



stadt essen

Ämtliches
Verkündungsorgan
für das
Stadtgebiet Essen

50. Jahrgang

4. Februar 1994

Nr. 5

Straßenverkehrsamt:

Ungültigkeit einer Urkunde

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für die Taxe Ordnungs-Nr.: 373

E-JK 424, Fabrikat 424
Fahrstellnummer
WDB 124 120 1A 246 075
ausgestellt am 19. Nov. 1992
Herrn Sahsenem Taskiran
wohnhaft 46117 Oberhausen,
Ripshorster Str. 373,
Betriebssitz 45359 Essen,
An der Schlaghecke 7
gültig bis zum 26. Januar 1996

ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

13.01.1994 Der Oberstadtdirektor
☎ 88-86036

Umlegungsausschuß:

**Umlegung
Dachstraße/Borbecker Straße
U 8/66 (1b)**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 ff), die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Borbecker Straße, Gemarkung Borbeck Flur 13 Flurstück Nr. 379 und an den Zuteilungsgrundstücken Möllhoven, Gemarkung Borbeck Flur 8 Flurstücke Nr. 269, 271, Heinrich-Brauns-Straße, Gemarkung Borbeck Flur 9 Flurstück Nr. 440 und Wallstraße, Gemarkung Borbeck Flur 13 Flurstück Nr. 376, Flur 14 Flurstück Nr. 235, durch Beschlüsse vom 10.02.1988/08.05.1991 geregelt.

Gemäß § 71 (1, Satz 1) BauGB wird bekanntgemacht, daß diese Beschlüsse am 24.01.1994 unanfechtbar geworden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

31.01.1994 Der Vorsitzende
☎ 88-4168 (L.S.) Plens

**Umlegung
Dachstraße/Borbecker Straße
U 8/66 Ord. Nr. 31**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 ff), die Eigentums- und Besitzverhältnisse an den Einwurfsgrundstücken Fürstäbtissinstraße/Borbecker Straße/Möllhoven/Wallstraße, Gemarkung Borbeck Flur 8 Flurstücke Nr. 269, 271, Flur 9 Flurstück Nr. 440, Flur 13 Flurstück Nr. 376, Flur 14 Flurstück Nr. 235 und an dem Zuteilungsgrundstück Borbecker Straße, Gemarkung Borbeck Flur 13 Flurstück Nr. 379, durch Beschlüsse vom 10.02.1988/08.05.1991 geregelt.

Gemäß § 71 (1, Satz 1) BauGB wird bekanntgemacht, daß diese Beschlüsse am 24.01.1994 unanfechtbar geworden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

31.01.1994 Der Vorsitzende
☎ 88-4168 (L.S.) Plens

**Bürgerberatungsdienst
der Stadt Essen**

☎ 88-2345

☎ 88-4555

Wir machen
Schädlingsbekämpfung



Die Spezialisten für schwierige Fälle!
Knipp, Neumann & Co. GmbH
Taubenabwehr

Seit 1901

Betriebshygiene · Umweltschutz · Desinfektion
Holz- und Bautenschutz · Wärmedämmung

Franz-Xaver-Weg 2 · 45307 Essen

☎ (02 01) 55 62 00

Mitglied im



NATURSTEINWERK



PUZICHA

ARNOLD PUZICHA GMBH
MARMOR UND GRANIT

MANDERSCHIEDTSTRASSE 28
45141 ESSEN · FRILENDORF
TEL. (0201) 29 29 29 U. 21 15 31
TELEFAX (0201) 29 29 70

Recyclinghof

Lierfeldstraße 49

Öffnungszeiten:

Mo., Di. 7.30 - 15.00 Uhr
Do. 7.30 - 19.30 Uhr
Mi. und Fr. 7.30 - 14.00 Uhr

Schadstoffsammlung

(außer vor Feiertagen):
2. und 4. Samstag im Monat
9.00 - 13.00 Uhr

Sammlungen in den Stadtteilen:
siehe Tagespresse und besondere
Ankündigungen

Schadstoffe werden nur während der
Schadstoffsammlung angenommen!
z.B.: Lacke, Farben, Lösungsmittel,
Unkrautvernichtungsmittel,
Haushaltschemikalien u.ä.

Bei Fragen oder größeren Mengen
wählen Sie bitte
eine der folgenden Telefonnummern

der Abfallberater:

88 - 82 132

88 - 82 170 bis 88 - 82176

Amt für Stadterneuerung, Liegenschafts- und Wohnungswesen:

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 08.12.1993 über den Beginn von
Voruntersuchungen für die städtebauliche
Entwicklungsmaßnahme
„Kettwig-Süd“

Gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung
von Investitionen und der Ausweisung und Be-
reitstellung von Wohnbauland (Investitionser-
leichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom
22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der
Stadt Essen in seiner Sitzung am 08.12.1993
den Beginn von Voruntersuchungen für die im
beiliegenden Kartenausschnitt im Maßstab
1:5.000 durch rote Umrandung gekennzeich-
nete städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
„Kettwig-Süd“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 165
Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch in Verbindung
mit § 37 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung
NW in der Fassung der Bekanntmachung vom
13.08.1984 (GVNW S. 475), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 03.04.1992 (GVNWS. 124),
ortsüblich bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene
Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch
wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter
und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung

eines Grundstückes, Gebäudes oder Ge-
bäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftrag-
ten verpflichtet, der Gemeinde oder ihrem Be-
auftragten Auskünfte über die Tatsachen zu
erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der
Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder
zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanie-
rung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbe-
sondere Angaben der Betroffenen über ihre
persönlichen Lebensumstände im wirtschaft-
lichen und sozialen Bereich, namentlich über
die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnis-
se, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die
sozialen Verpflichtungen sowie über die örtli-
chen Bindungen, erhoben werden.

20. Januar 1994 Die Oberbürgermeisterin
☎ 88-2298 A. Jäger

(Plan siehe Seite 25)

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 08.12.1993 über den Beginn von
Voruntersuchungen für die städtebauliche
Entwicklungsmaßnahme
„Kokerei Zollverein/Gelände nördlich und süd-
lich der Köln-Mindener-Bahn“

Gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung
von Investitionen und der Ausweisung und Be-
reitstellung von Wohnbauland (Investitionser-
leichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom
22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der
Stadt Essen in seiner Sitzung am 08.12.1993
den Beginn von Voruntersuchungen für die im
beiliegenden Kartenausschnitt im Maßstab
1:10.000 durch rote Umrandung gekennzeich-
nete städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
„Kokerei Zollverein/Gelände nördlich und süd-
lich der Köln-Mindener-Bahn“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 165
Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit
§ 37 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung NW in
der Fassung der Bekanntmachung vom
13.08.1984 (GVNW S. 475), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 03.04.1992 (GVNWS. 124),
ortsüblich bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene
Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch
wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter
und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung
eines Grundstückes, Gebäudes oder Ge-
bäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftrag-
ten verpflichtet, der Gemeinde oder ihrem Be-
auftragten Auskünfte über die Tatsachen zu
erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der
Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder
zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanie-
rung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbe-

sondere Angaben der Betroffenen über ihre
persönlichen Lebensumstände im wirtschaft-
lichen und sozialen Bereich, namentlich über
die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnis-
se, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die
sozialen Verpflichtungen sowie über die örtli-
chen Bindungen, erhoben werden.

20. Januar 1994 Die Oberbürgermeisterin
☎ 88-2298 A. Jäger
(Plan siehe Seite 26)

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 08.12.1993 über den Beginn von Voruntersuchungen für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Konversionsfläche Kupferdreh“

Gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung
von Investitionen und der Ausweisung und Be-
reitstellung von Wohnbauland (Investitionser-
leichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom
22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der
Stadt Essen in seiner Sitzung am 08.12.1993
den Beginn von Voruntersuchungen im Bereich
der Ruhrlandkaserne Kupferdreh für die im
beiliegenden Kartenausschnitt im Maßstab
1:5.000 durch rote Umrandung gekennzeich-
nete städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
„Konversionsfläche Kupferdreh“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 165
Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit
§ 37 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung NW in
der Fassung der Bekanntmachung vom
13.08.1984 (GVNW S. 475), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 03.04.1992 (GVNWS. 124),
ortsüblich bekanntgemacht.

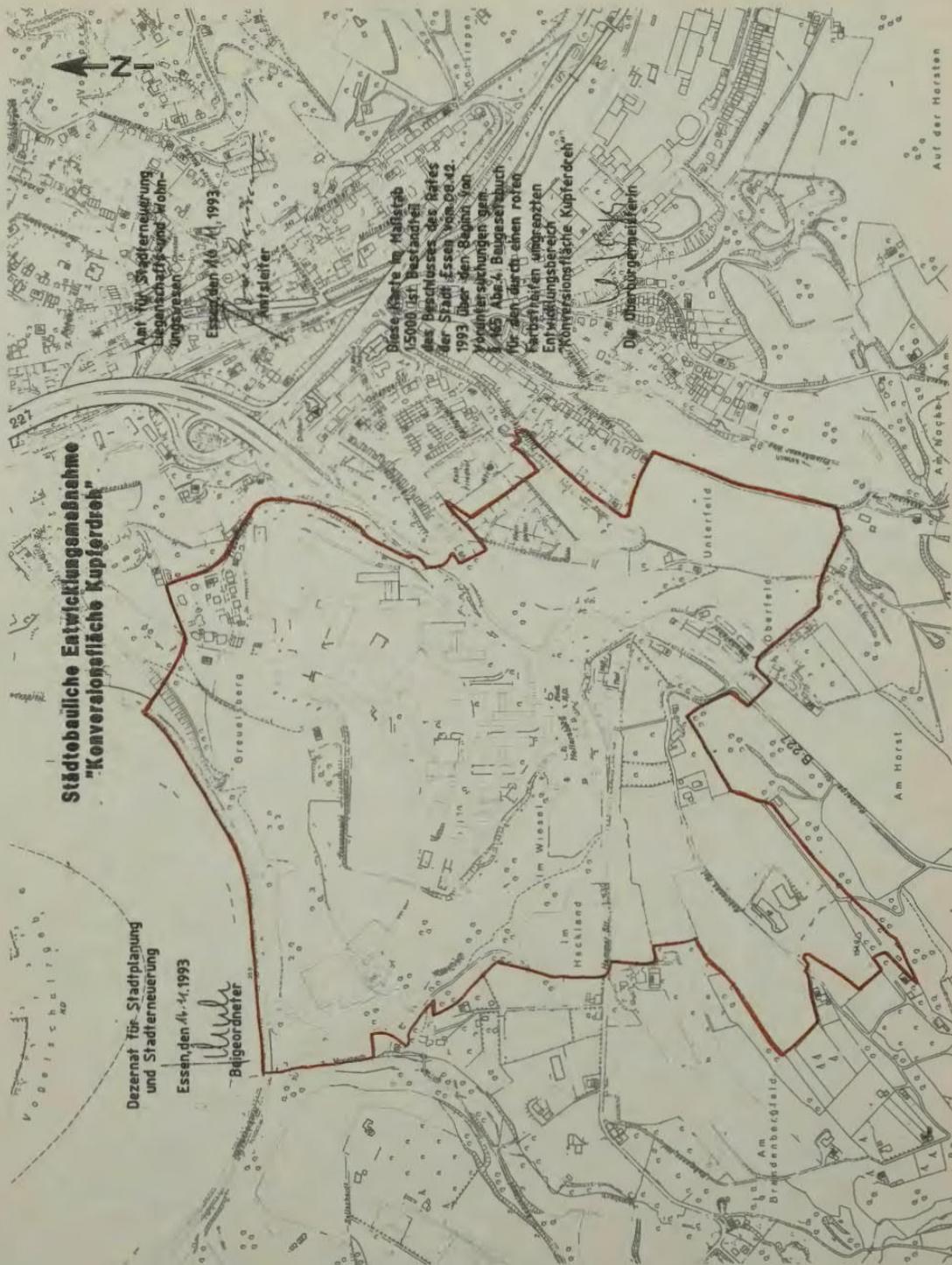
Auf die mit diesem Beschluß verbundene
Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch
wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter
und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung
eines Grundstückes, Gebäudes oder Ge-
bäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftrag-
ten verpflichtet, der Gemeinde oder ihrem Be-
auftragten Auskünfte über die Tatsachen zu
erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der
Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder
zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanie-
rung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbe-
sondere Angaben der Betroffenen über ihre
persönlichen Lebensumstände im wirtschaft-
lichen und sozialen Bereich, namentlich über
die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnis-
se, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die
sozialen Verpflichtungen sowie über die örtli-
chen Bindungen, erhoben werden.

20. Januar 1994 Die Oberbürgermeisterin
☎ 88-2298 A. Jäger
(Plan siehe Seite 27)

Amtsbl. d. Stadt Essen Nr. 5 vom 04.02.94



**Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
"Kupferdeeh"**

Dezernat für Stadtplanung
und Stadterneuerung
Essen, den 14. 1. 1993
W. W.
Beigeordneter

Diese Karte im Maßstab
1:5000 ist Bestandteil
des Beschlusses des Rates
der Stadt Essen vom 08.02.
1993 über den Beginn von
Vorstudienarbeiten zum
1:400 Abs. 4. Beigeordneter
für den durch einen roten
Farbstrich umgrenzten
Entwicklungsbereich
"Kupferdeeh".

Die Oberbürgermeisterin

Maßstab nach Verkleinerung: ca. 1:8750

114/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Schachtanlagen Emil/Emscher und Fritz/Heinrich“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereiteten Untersuchungen für das vom Rat am 24.10.1973 gem. § 4 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) beschlossene Untersuchungsgebiet „Schachtanlagen Emil/Emscher und Fritz/Heinrich“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 47 vom 23.11.1973 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch. Zweites Kapitel. Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Anlage 1

Anlage 3/1**Sonderdruck aus dem Amtsblatt der Stadt Essen****Nr. 47 vom 23. November 1973****Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 24. 10. 1973 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Ersatz- und Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet Essen-Vogelheim/Brauk (ehem. Zechengelände Emil / Fritz)**

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz vom 27. 7. 1971 (BGBl. I S. 1125) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 24. 10. 1973 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 durch roten Farbstreifen gekennzeichneten Ersatz- und Ergänzungsgebiet zum Sanierungsgebiet Essen-Vogelheim/Brauk (ehem. Zechengelände Emil/Fritz) beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom Städtebauförderungsgesetz i. V. mit § 37 Abs. 2 und 3 11. 8. 1969 (GV. NW. 1969 S. 656) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis, zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 19. November 1973

Der Oberbürgermeister
Katzor

115/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Friedrich-Ebert-Straße“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 27.11.1985 gem. § 4 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) beschlossene Untersuchungsgebiet „Friedrich-Ebert-Straße“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 53 vom 27.12.1985 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



41. Jahrgang – 27. Dezember 1985 – Nr. 53

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Karnap West“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:5.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Karnap West“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914

* * *

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Block Engelbertstraße/ Beuststraße“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:2.500 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Block Engelbertstraße/Beuststraße“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914

* * *

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Altstadt Kettwig“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:5.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Altstadt Kettwig“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914

* * *

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Friedrich-Ebert-Straße“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:2.500 durch rote Umrandung gekennzeichneten Bereich „Friedrich-Ebert-Straße“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914



Verkleinerung, ungefähre Maßstab 1 : 5800

116/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Gottfried-Wilhelm-Siedlung“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereiteten Untersuchungen für das vom Rat am 28.02.1990 gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Untersuchungsgebiet „Gottfried-Wilhelm-Siedlung“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 15 vom 06.04.1990 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch. Zweites Kapitel. Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Amtsblatt der stadt essen

Amtliches
Verkündungsorgan
für das
Stadtgebiet Essen

46. Jahrgang

6. April 1990

Nr. 15

Amt für Rats- und Bezirksvertretungsangelegenheiten, Repräsentation und Fremdenverkehr:

Sitzung des Rates der Stadt

Wesentlicher Inhalt
der gefaßten Beschlüsse

Nachfolgend werden die vom Rat der Stadt in der Sitzung am 31. Januar 1990 gefaßten Beschlüsse gemäß § 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht:

A. Öffentlicher Teil

1. Bestellung von Schriftführern

Der Rat der Stadt bestellte den Städtischen Oberverswaltungsrat Marche und den Städtischen Amtsrat Allmang zu Schriftführern des Rates.

2. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen des Rates der Stadt

Der Rat der Stadt nahm Ausschußum-besetzungen vor und wählte einen sachkundigen Einwohner sowie dessen Stellvertreter für den Sport- und Bäderausschuß.

3. Ersatzwahl zur Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Der Rat der Stadt wählte Ratsherrn Horst Nickel anstelle von Ratsherrn Ewald Kaminski zum Mitglied der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

4. Ersatzwahlen zu Organen verschiedener wirtschaftlicher Unternehmen

a) Bauhütte Zeche Zollverein Schacht XII GmbH

Der Rat der Stadt schlug in Übereinstimmung mit der Landesentwick-

lungsgesellschaft NW Herrn Prof. Dr. Karl Ganser als weiteres Mitglied für den Aufsichtsrat der Bauhütte Zeche Zollverein Schacht XII GmbH vor.

b) Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH

Der Rat der Stadt benannte Ltd. Baudirektor Helmut Schnettler als Sachverständigen für den Stadtbahnausschuß der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH.

5. Ersatzwahl für den Umlegungsausschuß der Stadt Essen

Der Rat der Stadt wählte Ratsherrn Ewald Kaminski anstelle von Ratsherrn Horst Nickel zum Mitglied und Ratsherrn Ewald Kaminski zum stellvertretenden Mitglied des Umlegungsausschusses der Stadt Essen.

6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtparkasse Essen

Der Rat der Stadt Essen beschloß den Erlaß der Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtparkasse Essen.

7. Internationale Bauausstellung (IBA) Emscherpark

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

8. Möglichkeiten und Anforderungen für die zukünftige Gestaltung und Führung des Gildehof-Bades

Der Rat der Stadt forderte die unverzügliche Baumängelbeseitigung durch den Eigentümer, die Verwendung der vom Eigentümer für eine Attraktivitätssteigerung zugesagten Mittel und beauftragte die Verwaltung, unverzüglich ein Werbekonzept für alle Bäder der Stadt vorzulegen, die verkehrliche Anbindung

und mögliche planerische Verbesserungen zu prüfen und mit dem Eigentümer über eine attraktivere Gestaltung der Tiefgarage zu verhandeln. Außerdem lehnte der Rat der Stadt die Realisierung des Umgestaltungskonzeptes Birkelbach ab.

9. Errichtung einer 6. Gesamtschule

Der Rat der Stadt beschloß die Errichtung der 6. Gesamtschule, Städt. Gesamtschule Nord.

10. Kenntnisnahme von Entscheidungen des Stadtkämmerers gem. § 69 Abs. 1 GO NW

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.

11. Kenntnisnahme von Entscheidungen des Stadtkämmerers gem. § 69 Abs. 3 GO NW

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.

12. Zustimmung gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 GO NW zur Leistung über-/außerplanmäßiger Ausgaben zu Lasten des Haushaltsjahres 1989 (Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen)

a) außerplanmäßige Ausgabe von 800.000 DM bei der H.St. 436-950/526/3

– Karl-Meyer-Str. 42: Bauko –

b) überplanmäßige Ausgabe von 1.500.000 DM bei der H.St. 616-960/505/3 – Sanierung Altenberg, Bodenaustausch: Bauko –

c) überplanmäßige Ausgaben von 1.417.348,18 DM bei der H.St. 911-977/451/1 – Kreditmarkt: Tilgung von Krediten –

Der Rat der Stadt genehmigte die Dringlichkeitsentscheidungen.

BAUERMANN & CARL Ihre Partner für die zukunfts-sichere Einrichtung Ihrer Büro- und Betriebsgebäude mit der 3000 qm großen Ausstellung in
4300 Essen 1 - Leimkugelstr. 3 - Fax 02 01-31 40 55 - Ruf 02 01-31 40 51

wohnung im Land Nordrhein-Westfalen gegeben ist.

Wer im Land Nordrhein-Westfalen nur mit Nebenwohnung gemeldet ist und seine Hauptwohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West) hat, ist nicht wahlberechtigt.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **21.04.1990**, beim Wahlamt der Stadt Essen Einspruch einlegen (schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift).

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **15.04.1990** eine Wahlbenachrichtigung.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, daß sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk ihres **Wahlkreises** oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn sie nachweisen, daß

- sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist (bis zum 21.04.1990) versäumt haben,
- sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine werden von Montag, den **23.04.1990**, bis Freitag, den **11.05.1990**, 18.00 Uhr, ausgestellt.

Sie können aber schon jetzt schriftlich beantragt werden. Auf der Rückseite jeder Wahlbenachrichtigung ist ein entsprechender Antrag abgedruckt.

Ab **23.04.1990** besteht auch die Möglichkeit, unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung und des Bundespersonalausweises im Wahlamt, Kopstadtplatz 10, III. OG., 4300 Essen 1, von **8.00–16.00 Uhr**, außer **samstags**, und am **11.05.1990** von **8.00–18.00 Uhr** direkt zu wählen.

HANS MARLIANI

**Klempner- und Installateurmeister
Heizungs- und Lüftungsbauermeister**

**Brassertstraße 23
Telefon 02 01 / 77 26 22**

Über 40 Jahre in Essen

Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung (Attest vorlegen), die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beim Wahlamt stellen.

Wird der Antrag für eine andere Person gestellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung dazu nachgewiesen werden.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen, hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt, vorausgesetzt, daß sie einen Wahlschein haben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für Dritte ist **nur** im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht nachgewiesen** wird und die **Unterlagen** dem/der betreffenden Wahlberechtigten **nicht** mehr rechtzeitig **durch die Post** übersandt oder amtlich überbracht werden können.

- Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel,
- legt ihn in den amtlichen blauen Wahlumschlag,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl, unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Wahlumschlag mit dem unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post an den Kreiswahlleiter.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler/innen den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter (Wahlamt) zurücksenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** vorliegt.

Der Wahlbrief braucht innerhalb des Bundesgebietes und Berlin (West) nicht freigemacht zu werden.

03.04.1990 Dr. Schmidt
Stadtdirektor
als stellv. Kreiswahlleiter für die
☎ 88-2571 Wahlkreise 75–80, Essen I–VI

Mobile Schadstoffsammlungen
Samstag, 05.05.1990 10 bis 13 Uhr Borbeck
Samstag, 05.05.1990 14 bis 17 Uhr Katernberg
Freitag, 31.08.1990 10 bis 13 Uhr Werden
Freitag, 31.08.1990 14 bis 17.30 Uhr Rüttenscheid
Freitag, 14.09.1990 10 bis 13 Uhr Frintrop
Freitag, 14.09.1990 14 bis 17.30 Uhr Karnap

Recyclinghof · Lierfeldstr. 49 88-52 82 88-52 50 88-43 18 88-52 45 88-25 97

**Amt für Bodenordnung
und Wohnungswesen:**

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 28.02.1990 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Bereich der „Gottfried-Wilhelm-Siedlung“, Rellinghausen

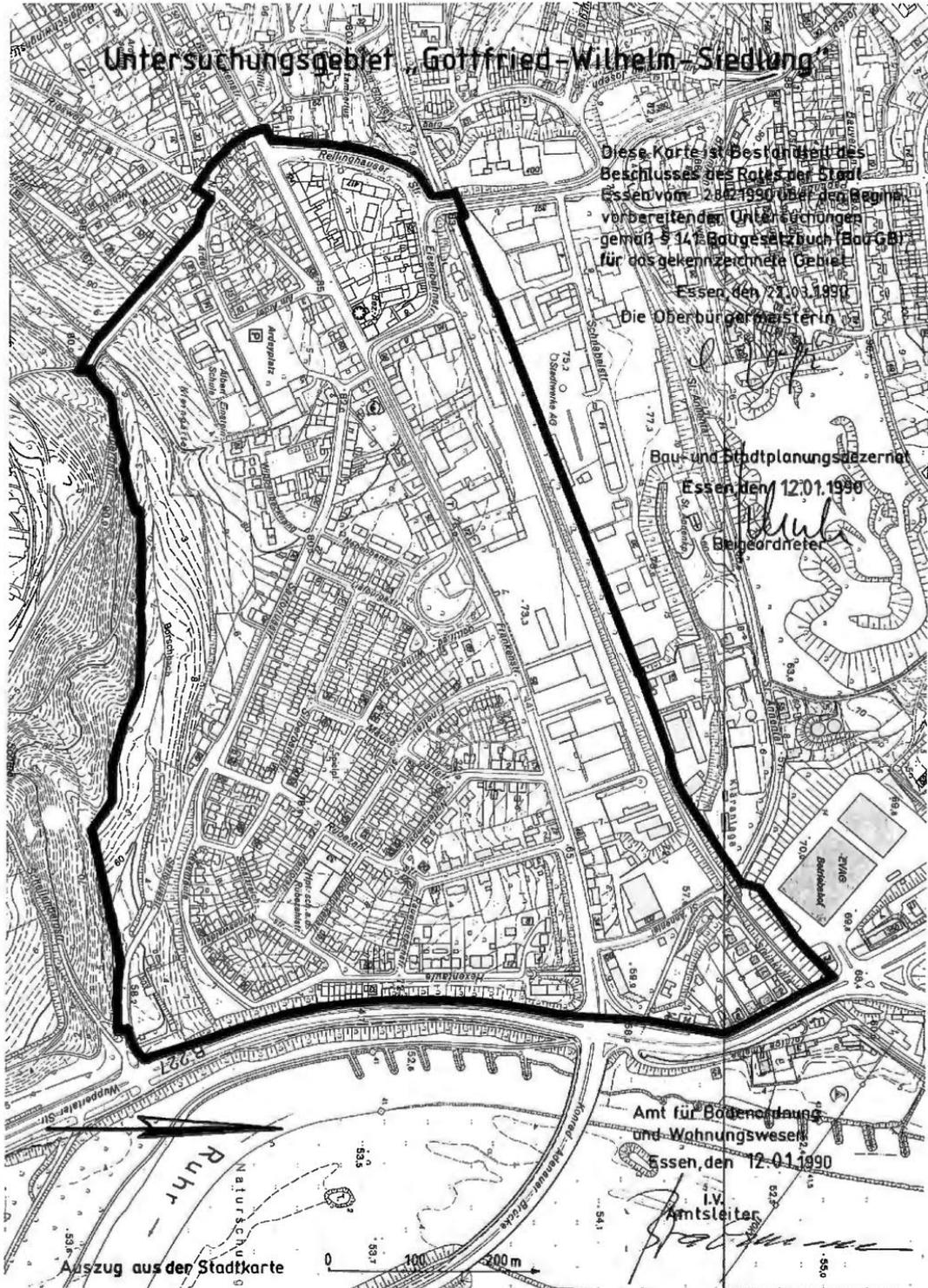
Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28.02.1990 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den im beiliegenden Kartenausschnitt durch schwarze Umrandung gekennzeichneten Bereich „Gottfried-Wilhelm-Siedlung“ in Rellinghausen beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362), bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskünfte über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

22.03.1990 Die Oberbürgermeisterin
☎ 88-3502 A. Jäger



117/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Essener Innenstadt“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 28.09.1988 gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Untersuchungsgebiet „Essener Innenstadt“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 43 vom 28.10.1988 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch. Zweites Kapitel. Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

ANLAGE I

Amtsblatt der stadt essen

Amtliches
Verkündungsorgan
für das
Stadtgebiet Essen

44. Jahrgang

28. Oktober 1988

Nr. 43

Vermessungs- und Katasteramt:

Straßen- und Wegewidmungen

Gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV.NW. S. 306) werden folgende Straßen, Straßenabschnitte und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar als

**I.
Landesstraße
gem. § 3 Abs. 2 StrWG NW**

- a) Durchstreckung der Zollvereinstraße zwischen der Straße Bolsterbaum und der Katernberger Straße (K 18) als Bestandteil der L 64 (Gem. Katernberg, Flur 15, Flurstücke 35, 36, 211, 212, 213, 218, 219, 220, 222, 243 und 337)

- b) Verbreiterungsfläche der Zollvereinstraße zwischen Zollvereinstraße Hs.Nr. 98 und der Straße Bolsterbaum als Bestandteil der L 64 (Gem. Katernberg, Flur 13, Flurstücke 140 tlw., 445 tlw. und 602 tlw.)

- c) Verbreiterungsfläche der Katernberger Straße im Kreuzungsbereich der Schalker Straße und der Katernberger Straße als Bestandteil der L 64 (Gem. Katernberg, Flur 16, Flurstücke 971 tlw., 972 tlw. und 973 tlw.)

**II.
Kreisstraße
gem. § 3 Abs. 3 StrWG NW**

- a) Verbreiterungsfläche der Katernberger Straße im Kreuzungsbereich der Katernberger Straße und

der Zollvereinstraße als Bestandteil der K 18 (Gem. Katernberg, Flur 15, Flurstück 223)

**III.
Gemeindestraße
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW:
Erschließungsstraße**

- a) Straße Jagstweg (Gem. Kettwig, Flur 32, Flurstück 641)
- b) Kocherstraße (Gem. Kettwig, Flur 32, Flurstück 724)
- c) Abschnitt der Straße Priembergweg von der nördlichen Ecke des Grundstückes Priembergweg Hs.Nr. 49 bis zur südlichen Ecke des Grundstückes Priembergweg Hs.Nr. 82 (Gem. Kupferdreh, Flur 9, Flurstücke 228 tlw., 229 und 349 tlw.)
- d) Verbreiterungsfläche der Kohlenstraße im Bereich zwischen dem Grundstück Kohlenstraße Hs.Nr. 6 und der Einmündung in die „Alte Hauptstraße“ (Gem. Burgallendorf, Flur 18, Flurstück 893 tlw.)
- e) Alte Kirchstraße (Gem. Katernberg, Flur 16, Flurstücke 557 tlw., 887 tlw. und 982 tlw. sowie Flur 17, Flurstücke 48 tlw., 50, 102 tlw. und 385 tlw.)
- f) Durchstreckung der Straße Nienhuser Busch vom ehemaligen Wendehammer bis zur Einmündung in die Alte Kirchstraße (Gem. Katernberg, Flur 16, Flurstück 913)
- g) Stichstraße der Eckenbergstraße zum Grundstück Eckenbergstraße Hs.Nr. 11-13 (Gem. Kray, Flur 16, Flurstücke 8 und 341 tlw.)
- h) Abschnitt der Antropstraße von der Selbachstraße bis einschließlich Wendehammer (Gem. Hinsel, Flur 10, Flurstück 418 tlw.)
- i) Plaßhofsbankstraße sowie Abschnitt der Straße Vogelsangsberg vor den Gebäuden Vogelsangsberg Hs.Nr. 2 - 8 (Gem. Kray, Flur 1, Flurstücke 330, 342 und 427)

Öffentliche Sitzungen

	Datum	Zeit	Ort
Ausschuß für öffentliche Ordnung	Mittwoch, 02.11.	15.00 Uhr	Feuerwehr Besprechungsraum Eiserne Hand 45
Bezirksvertretung VIII – Essen-Ruhrhalbinsel –	Mittwoch, 02.11.	17.30Uhr	Verwaltungsgebäude Kupferdreher Straße 86
Ausschuß für Stadtentwicklung und stadtplanung	Donnerstag, 03.11.	15.00 Uhr	Rathaus Porscheplatz Sitzungssaal „Sunderland“ Ratstrakt 1.21 I. Obergeschoß
Sportausschuß	Donnerstag, 03.11.	15.00 Uhr	Rathaus Porscheplatz Sitzungssaal „Grenoble“ Ratstrakt 1.17 I. Obergeschoß
Bezirksvertretung II – Rüttscheid/Berghausen/Rellinghausen Stadtwald –	Donnerstag, 03.11.	16.30Uhr	Gaststätte Uhlenkrug Am Uhlenkrug 45

Termine für die kommende Woche bis dienstags, 12 Uhr, telefonisch an N 2911 durchgeben

Anzeige

DESIGN
DESIGN PRODUCTION

VITRINEN

EINZELOBJEKTE UND VITRINENANLAGEN, KOMPLETT-AUSSTELLUNGEN MIT WÄNDEN, PODESTEN U. REGALE

AUS HOCHWERTIGEN PROFILSYSTEMEN MIT INDIVIDUELLER FORM- U. FARBGEBUNG

STÄNDIGE AUSSTELLUNG UND BERATUNG

KROTESSEN | CALLENTENSTRASSE 12 | 43075 ESSEN | TEL. (0201) 77 88 11 77 | FAX (0201) 77 88 11 77

Amt für Bodenordnung und Wohnungswesen:

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 28.09.1988 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet

„Essener Innenstadt“

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28.09.1988 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5000 durch schwarze Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Essener Innenstadt“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen. Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Umlegung
„Kaiser-Wilhelm-Platz“
- U 3/66 Ord.Nr. 100 -

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 - BGBl. I S. 2253 ff - die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Westfalenstraße 277, Gemarkung Steele Flur 5 Flurstück Nr. 277, und an dem Zuteilungsgrundstück Westfalenstraße 277, Gemarkung Steele Flur 5 Flurstück Nr. 573, durch Beschluß vom 29.06.1988 geregelt.

Gemäß § 71 (1, Satz 1) BauGB wird bekanntgemacht, daß dieser Beschluß am 17.10.1988 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

24. 10. 1988 Die Vorsitzende
(L.S.) Dr. Flitsch-Goldbach
☎ 88-41 68

17. 10. 1988 Der Oberbürgermeister
i. V.
Sobek
Bürgermeister
☎ 88-35 02

Anzeige

Die Heizung nach Maß
Gas-, Öl-, Koks-Heizungen

- Beratung
- Planung
- Ausführung
- Wartungen

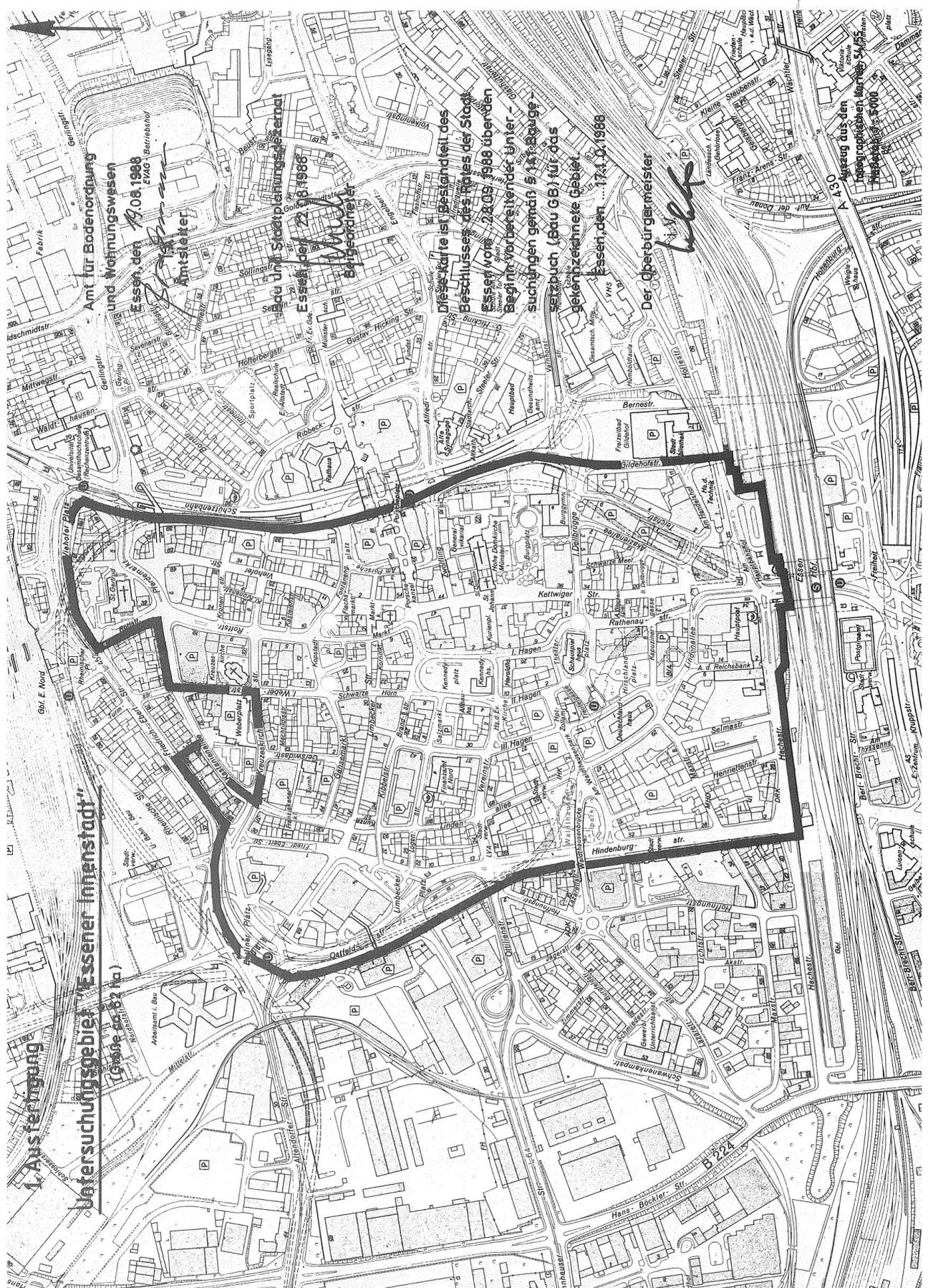
Haug + Hücke
Heizung · Lüftung
4300 Essen 12 · ☎ 34 1096-97

Anzeigen

im Amtsblatt der Stadt Essen
Telefon 0201/88-29 11



Turnusmäßiger Sitzungsplan des Rates und der Ratsausschüsse				
Montag	1. Dienstag im Monat	1. Mittwoch im Monat	1. Donnerstag im Monat	Freitag
zur Verfügung der Ratsfraktionen	● Rechnungsprüfungsausschuß	● Schulausschuß ● Ausschuß für öffentliche Ordnung	● Ausschuß für Stadtentwicklung und Stadtplanung ● Sportausschuß	grundsätzlich sitzungsfrei
	2. Dienstag im Monat	2. Mittwoch im Monat	2. Donnerstag im Monat	
	● Jugendwohlfahrtsausschuß ● Ausschuß für städtische Betriebe, Feuerwehr und Bäder	● Kulturausschuß ● Ausschuß für allgemeine Verwaltung und Personal	● Bauausschuß ● Wirtschafts- und Grundstücksausschuß	
	3. Dienstag im Monat	3. Mittwoch im Monat	3. Donnerstag im Monat	
	● Finanzausschuß ● Ausschuß für Gesundheit und Umwelt	● Hauptausschuß	● Ausschuß für Stadtentwicklung und Stadtplanung ● Sozialausschuß	
	4. Dienstag im Monat	4. Mittwoch im Monat	4. Donnerstag im Monat	
● Grugausschuß	● Rat der Stadt	● Bauausschuß (nur Vergaben)		



Amt für Bodenordnung
und Wohnungswesen
Essen, den 10.08.1988
FVAG Betriebsamt

Amtsleiter

Stadt- und Staatsbauamt
Essen, den 23.08.1988

Bau- und
Stadtbauleiter

Dieses Karte ist Bestandteil des
Beschlusses des Rates der Stadt
Essen vom 28.09.1988 über den
Beginn vorbereitender Unter-
suchungen gemäß § 11a S. 1 S. 1
Satz 1 Buch (BauGB) für das
geplante Gebiet

Essen, den ... 17.10.1988

Der Oberbürgermeister

[Handwritten signature]

1. Ausfertigung
Untersuchungsgebiet "Essener Innenstadt"
(Größe ca. 82 ha)

Auszug aus den
Beschlüssen des Rates der Stadt
Essen vom 28.09.1988

118/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Karnap-West“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 27.11.1985 gem. § 4 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) beschlossene Untersuchungsgebiet „Karnap-West“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 53 vom 27.12.1985 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



41. Jahrgang – 27. Dezember 1985 – Nr. 53

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Karnap West“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:5.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Karnap West“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914

* * *

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Block Engelbertstraße/ Beuststraße“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:2.500 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Block Engelbertstraße/Beuststraße“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914

* * *

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Altstadt Kettwig“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:5.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Altstadt Kettwig“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914

* * *

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 27. 11. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich „Friedrich-Ebert-Straße“

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. 11. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:2.500 durch rote Umrandung gekennzeichneten Bereich „Friedrich-Ebert-Straße“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

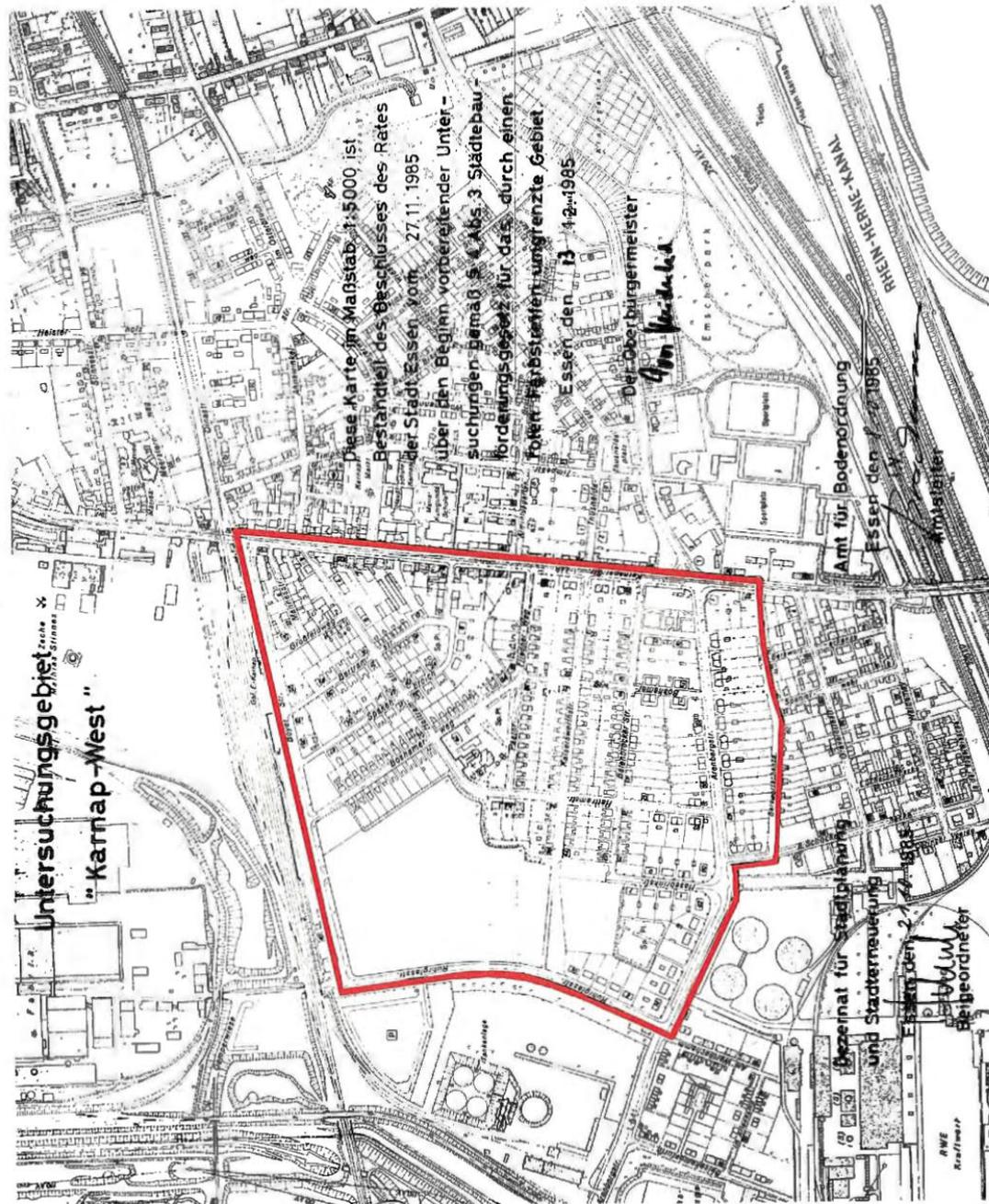
Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 13. Dezember 1985

Der Oberbürgermeister
Peter Reuschenbach

☎ 88 2914



Verkleinerung, ungefährer Maßstab 1 : 8700

119/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Katernberg“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereiteten Untersuchungen für das vom Rat am 31.05.1989 gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Untersuchungsgebiet „Katernberg“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 26 vom 30.06.1989 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Amtsblatt der stadt essen

Amtliches
Verkündungsorgan
für das
Stadtgebiet Essen

45. Jahrgang

30. Juni 1989

Nr. 26

Vermessungs- und Katasteramt:

Widmungserweiterung

Gem. § 6 Abs. 1 und 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306) wird die Widmung des

Abschnittes der Straße am Korintenberg hinter der Zufahrt zum Grundstück Am Korintenberg Hs.Nr. 2 bis zur Straße Kanonenberg (Länge ca. 300 m),

dessen Gemeingebrauch auf die Benutzung für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie den landwirtschaftlichen Verkehr beschränkt ist, nachträglich auf die Benutzung für den forstwirtschaftlichen Verkehr (Straßengruppe Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW) erweitert.

Die Karte vom 21.06.1989, in der der Umfang der Widmungserweiterung dargestellt ist, und die Widmungsverfügung können beim Vermessungs- und Katasteramt in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 157 a, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmungserweiterung wird hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) gilt diese Widmungsverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift

beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen - Vermessungs- und Katasteramt - in Essen Widerspruch erhoben werden.

21.06.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Hüttenrauch

☎ 88-3188

Straßenverkehrsamt:

Ungültigkeit von Urkunden

Zwei Erlaubnisurkunden Nr. 5 und Nr. 9 für den allgemeinen Güternahverkehr, ausgestellt am 2.12.88 für Herrn Hans Peter Thiel, Alte Bottroper Straße 90, 4300 Essen 11, sind verlorengegangen.

Die Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt.

19.06.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Silkenat

☎ 88-3227

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für die Taxe mit der ON 283, aml. Kennz. E - RZ 997, Fabrikat Daimler-Benz, Fahrgest.Nr. 123 183 10 004 245, ausgest. am 19. Dez. 1986, für Herrn Gisbert Verhaaren, Ripshorster Str. 309, 4300 Essen 11, gültig bis zum 18. Dez. 1990, ist verlorengegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

16.06.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Silkenat

☎ 88-3688

Stadtplanungsamt:

Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1/87 »Reuenberg/Bergheimer Straße« vom 14.06.1989

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens wie folgt erklärt:

»Anzeigeverfahren

Der o. a. Bebauungsplan hat mir gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vorgelegen. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB wird nicht geltend gemacht. Einer Inkraftsetzung gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz BauGB steht nichts entgegen.

Düsseldorf, den 17.05.1989

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2 - 12.03 (E 6218)
Im Auftrag
gez. Schwetlick (L.S.)«

Der Bebauungsplan Nr. 1/87 erfaßt einen Bereich etwa zwischen der Straße Reuenberg, der Hagedornstraße, der Straße Heeme und deren Verlängerung nach Süden bis zur Ackerstraße, der Ackerstraße, der Straße Möllhoven, der Bergheimer Straße und der Straße Schnitterweg bis zur Straße Reuenberg.

Der Bebauungsplan Nr. 1/87 mit der zugehörigen Begründung liegt bis zum 14.07.1989 beim Stadtplanungsamt, Deutschlandhaus, 5. Etage, Zimmer 555, und ab 17.07.1989 im Vermessungs- und Katasteramt, Deutschlandhaus, 1. Etage, Zimmer 158, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

BAUERMANN & CARL Ihre Partner für die zukunfts-sichere Einrichtung Ihrer Büro- und Betriebsgebäude mit der 3000 qm großen Ausstellung in

4300 Essen 1 - Leimkugelstr. 3 - Fax 02 01-31 40 55 - Ruf 02 01-31 40 51

Beabsichtigte Teileinziehung von Verkehrsflächen im Bereich der Straße Pferdemarkt

Der Ausschuß für Stadtentwicklung und Stadtplanung hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1989 beschlossen, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles ein Teileinziehungsverfahren gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV.NW. S. 306) entsprechend der Karte zur Teileinziehung vom 28. April 1989 für folgende Verkehrsflächen durchzuführen:

1. ein etwa 120 m langer Abschnitt der Straße Pferdemarkt zwischen der Rottstraße und der südöstlichen Ecke des Gebäudes Pferdemarkt 5 (Zufahrt zum Innenhof des »Kepa-Blockes«),
2. ein etwa 40 m langer Abschnitt der Viehofer Straße nördlich der Gebäude Viehofer Straße 49/62 bis zur Straße Pferdemarkt,
3. ein etwa 17 m langer Abschnitt der Stichstraße zur Viehofer Straße zwischen den Gebäuden Viehofer Straße 62 und 68.

Die Widmung der o. g. Verkehrsflächen soll nachträglich auf die Benutzung durch Fußgänger beschränkt werden.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht. Die Karte, in der der Umfang der beabsichtigten Teileinziehung dargestellt ist, liegt beim Vermessungs- und Katasteramt in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 157a, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) zur Einsichtnahme bereit.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) gilt diese Verfügung über die Absicht der Teileinziehung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen - Vermessungs- und Katasteramt - in Essen vorgebracht werden.

27.06.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Hüttenrauch
☎ 88-4292

GERÜSTBAU

Paul Kremer

Inhaber: Eva Schelhas geb. Kremer
Technischer Leiter: Dipl.-Ing. Karl Schelhas



☎ (0201) 51 33 40

Essen 14 · Dischstraße 3

☎ (02051) 5 30 14

Velbert 1 · Teichstraße 20

Die Heizung nach Maß

Gas-, Öl-, Koks-Heizungen

- Beratung
- Planung
- Ausführung
- Wartungen
- Notdienst
- Schornstein-sanierung



Haug
+ Mücke

Heizung · Lüftung

4300 Essen 12 · ☎ 34 1096-97



ARNOLD PUZICHA GMBH
NATURSTEINWERK
MARMOR · FLIESEN
GRABMALE
Manderscheidstraße 28
4300 Essen 1 (Frillendorf)
im Gewerbegebiet Ernestine
Tel. (02 01) 29 29 29 u. 2115 31
Telefax 29 29 70

Amt für Bodenordnung und Wohnungswesen:

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 31.05.1989 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet »Katernberg«

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 31.05.1989 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 10.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet »Katernberg« beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen. Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

15. 06.1989 Der Oberbürgermeister
P. Reuschenbach MdB
☎ 88-3502

(Karte siehe Seite 218)

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 31.05.1989 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet »Stoppenberg«

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 31.05.1989 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 10.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet »Stoppenberg« beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen. Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

15. 06.1989 Der Oberbürgermeister
P. Reuschenbach MdB
☎ 88-3502

(Karte siehe Seite 219)



Untersuchungsgebiet "Katernberg"

Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 31.05.1989 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für das gekennzeichnete Gebiet.

Essen den 15.06.1989

Der Oberbürgermeister
Günther Kirchhuth

Bau- und Stadtplanungsdezernat
 Essen den 12.4.1989

Beigeordneter
[Signature]

Amt für Bodenordnung
 und Wohnungswesen
 Essen den 22.04.1989
 Amtsteurer
[Signature]

Auszug aus der Stadtkarte
 Maßstab 1:10.000

Verkleinerung, ungefährender Maßstab 1:7100

120/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Kupferdreh“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 21.06.1989 gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Untersuchungsgebiet „Kupferdreh“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 28 vom 14.07.1989 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

68 Anlage 1

Amtsblatt der stadt essen

Amtliches
Verkündungsorgan
für das
Stadtgebiet Essen

45. Jahrgang

14. Juli 1989

Nr. 28

Grünflächenamt:	Feld	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigter
Bekanntmachung			
Die nachstehend aufgeführten Wahlgräber sind trotz Aufforderung nicht gepflegt und daher zwischenzeitlich eingeebnet worden. Gemäß § 36 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Essen vom 11.05.1989 werden hiermit die Nutzungsrechte an diesen Grabstätten ohne Entschädigung entzogen.			
Parkfriedhof			
Feld	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigter	
Rondell	233	Marienfeld/Hermes	9 498 Rau
2	99/100	Klein	9 614/15 Sorg/Stinnen
3	57/58	Sandfort	10 51a Abel
3	17	Gossenberg	10 107/108 Ebach/Kratz
4	32/33	Löffler	10 150 Bosch
5	51	Koch	10 334 Haibach
5	85/86	Franz/Pulvermüller	10 379 Janke
5	346/47	Oeldemann	12 381/82 Mai
5	402	Ermeling	13 65 Scheider
5	514/15	Mengel/Wild	13 177/78 Dornemann
5	555/56	Lüdecke	13 295 Claus/Immenschuh
6	46	Feuerstein/Elias	13 343/44 Weiss
6	115/16	Tepelmann	13 292/3/4 Hasenberg/Köhler
6	488/89	Henning	15 243 Dunst
7	109	Habicht	15 402 Muhlack
7	142	Bergau	15 456 Pöttjer
7	152/53	Thurau	15 520/21 Scheuten
7	193	Benninghoff	16 95 Schneider
7	194	Benninghoff	16 104 a Wegmann
7	296/97	Wolff/Knoth	16 265/66 Gerbracht
7	253	Wolf	16 679/80 Brock
7	1182/Waldgr.	Abramski	17 435 Rüterbusch/Sprenger
7	1120/Waldgr.	Unruh	17 457/58 Seelig
8	234/35	Kibbat	14 359 / Gruft Winckler
8	463/64	Czeslick/Jungbluth	18 24/25 Marienfeld/Nesshöfer
8	581/82	Koppitsch	18 191/2/3 Helmdach/Laaks
8	105	Buch	18 452/53 Wiegers
8	112	Hüppe	18 454 Kohl
9	36/37	Aus/Weber	18 538/39 Ostermann
9	246/47	Schulte	18 554 Schlagmann
9	263	Schrader	18 612/13 Stumpe
9	322/23	Kruger/Reinhardt	18 619 Rosenbach
9	410/11	Buschhaus/Müller	19 284 Beisemann
9	497	Krawinkel	19 285 Klein
			19 297 Kärbach
			21 430 Dormann
			20 448/49 Bilstein
			22 364 Radefeld
			23 264/65 Rudatis
			25 89/90 Lehmann
			25 121 Ebel/Ringwald
			25 603/04 Hees
			25 636/37 Brinkmann
		W.F. 9	41/2/3 Lewandowski
		W.F. 9	49/50 Braun
		W.F. 10	125 Stratmann
		W.F. 10	154 Sieglar
		W.F. 11	27/28 Hotze/Lücke
		W.F. 14	277/8/9 Ahr/Schupp

BAUERMANN & CARL Ihre Partner für die zukunfts-sichere Einrichtung Ihrer Büro- und Betriebsgebäude mit der **3000 qm großen Ausstellung** in **4300 Essen 1 - Leimkugelstr. 3 - Fax 02 01-31 40 55 - Ruf 02 01-31 40 51**

Feld	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigter	Feld	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigter
2	U. Wahlgr. 2	Schwarz/Bochmann	W.F. 14	46	Schad
2	53	Pohl	lfd. Nr.	1608/9	Küchel
14	4	Kläke	1	301	Schweder
14	29	Jacob	2	150/51	Strecker
14	35	Johnigk	Gruft	451 a	Lehmann
14	80	Ebbrecht	Gruft	293	Lenzmann/Rettig
17	24	Kalb	Gruft	278	Fischer
W.F. 5	140/141	Hofacker/Eickerling	Gruft	437	Haurand
10	25	Rudolph	Gruft	48	Kämper
10	57/58	Boehk	W.F. 4	110	Reichert
10	108/09/10	Mattheis	W.F. 4	145	Dres/Laurinat
			W.F. 4	174	Böhnert
Siepenfriedhof			Friedhof Rellinghausen		
11	6	Schmidt	1 b	543	Schwarz
8	266	Weisenbach/Hammacher	5	U. Wahlgr. 54	Blasing
10	173	Scharf/Böhmer	Friedhof Heisingen I		
10	107/8	Smago	4	168	Mutz
10	996/97	Redlack/Sammet	Friedhof Heisingen II		
10	393/94	Pless	1	131	Vockeroth
Ostfriedhof			7	76/77	Weber
lfd. Nr.	2192/93	Pabst	9	96	Wieschermann
W.F. 76	11	Feddeler/Menzel	13	217/18	Schmidt
lfd. Nr.	2426	Husmann	Friedhof Kray		
7 c	3/4/5	Adams	4	66/67	Berger
lfd. Nr.	3254	Trepkes/Schüler	6	79	Schrott
lfd. Nr.	2304/05	Jäger/Didier	10	212/13	Korbach
11	3	Kwiatkowski	H	72/73	Martner
8 a	40/41	Bäcker	20	1/2	Kubrik
8 a	159/60	Faust	21	69/70	Althoff
lfd. Nr.	1507/08	Nolte			
lfd. Nr.	2816	Chudoba			
lfd. Nr.	2817/18	Welb			
lfd. Nr.	2690-92	Dume/Aust			
13	70	Granes			

Die Entzugsverfügung mit Begründung kann beim Grünflächenamt der Stadt Essen, Europahaus, Viehofer Str. 38-52, Zimmer 304, während der Dienstzeit eingesehen werden.

innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen Widerspruch eingelegt wird.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Bescheid an dem Tage als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens 2 Wochen vergangen sind. Er erlangt Rechtskraft, wenn nicht

10.07.1989

Der Oberstadtdirektor

☎ 88-2492

Umglegungsausschuß:

Umglegung
»Germaniastraße/Zechenstraße«
 U 2/78 - Ord.Nr. 1 Karte 32 -

Der Umglegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 - BGBl. I S. 2253 ff - die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Gemarkung Vogelheim Flur 1 Flurstücke Nr. 56, 58 und 59 sowie Flur 9 Flurstück Nr. 42 und an dem Zuteilungsgrundstück Gemarkung Vogelheim Flur 9 Flurstücke Nr. 96, 97 und 98 sowie Flur 1 Flurstück Nr. 319 durch Beschluß vom 31.05.1989 geregelt.

Gemäß § 71 (1, Satz 1) BauGB wird bekanntgemacht, daß dieser Beschluß am 07.07.1989 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

10.07.1989 Die Vorsitzende:
 (L.S.) Dr. Flitsch-Goldbach

☎ 88-3503

Amt für Bodenordnung und Wohnungswesen:

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 21.06.1989 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Ortskern »Kupferdreh«

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 21.06.1989 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 10.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet »Kupferdreh« beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht. Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen. Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grund-

stückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

03.07.1989 Der Oberbürgermeister
 P. Reuschenbach MdB

☎ 88-3502

GERÜSTBAU

Paul Kremer

Inhaber: Eva Schelhas geb. Kremer
 Technischer Leiter: Dipl.-Ing. Karl Schelhas



☎ (0201) 51 3340

Essen 14 · Dirschstraße 3

☎ (02051) 5 30 14

Velbert 1 · Teichstraße 20



121/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Landschaftsbereich Scheppen“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 26.09.1990 gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Untersuchungsgebiet „Landschaftsbereich Scheppen“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 49 vom 23.11.1990 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch. Zweites Kapitel. Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Anlage 1

Amtsblatt der stadt essen

Amtliches
Verkündungsorgan
für das
Stadtgebiet Essen

46. Jahrgang

23. November 1990

Nr. 49

Amt für Rats- und Bezirksvertretungsangelegenheiten, Repräsentation und Fremdenverkehr:

Sitzung des Rates der Stadt Essen

Am Mittwoch, dem 28. November 1990, 14.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Porscheplatz 1, eine Sitzung des Rates der Stadt Essen statt.

Einlaßkarten für Zuhörer sind im Rathaus, Porscheplatz 1, Zimmer 2.11, zu erhalten.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt am 24. Oktober 1990
Berichterstatlerin:
Oberbürgermeisterin Jäger
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Schlußbericht gemäß § 99 GO NW über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1989
Berichterstatter:
Ratsherr Dr. Lingenberg
4. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen des Rates der Stadt
Berichterstatter:
Oberstadtdirektor Busch
5. Ersatzwahl zum Ausgleichsausschuß beim Ausgleichsamt der Stadt Essen
Berichterstatter:
Oberstadtdirektor Busch
6. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Essen in Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen
Berichterstatter:
Oberstadtdirektor Busch
7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Essen
Berichterstatter:
Oberstadtdirektor Busch
8. Internationale Bauausstellung (IBA) Emscherpark
Berichterstatter:
Oberstadtdirektor Busch
9. Errichtung einer 7. Gesamtschule
Berichterstatter:
Beigeordneter Bayer
10. Kenntnisnahme von Entscheidungen des Stadtkämmerers gemäß § 69 Abs. 1 GO NW
Berichterstatter:
Stadtdirektor Dr. Schmidt
11. Zustimmung zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 69 Abs. 1 GO NW
Berichterstatter:
Stadtdirektor Dr. Schmidt
12. Kenntnisnahme von Entscheidungen des Stadtkämmerers gemäß § 69 Abs. 3 GO NW
Berichterstatter:
Stadtdirektor Dr. Schmidt
13. B-Plan Nr. 11/82 „Bolsterbaum/Katernberger Bach“
hier: Ergänzender Beschluß zum Auslegungsbeschluß des Rates vom 22.08.1990 zu nachträglichen Planänderungen
Berichterstatter:
Beigeordneter Schulte
14. B-Plan Nr. 1/90 „Hangetal/Meerbeckshofstraße“
hier: Satzungsbeschluß
Berichterstatter:
Beigeordneter Schulte
15. Antrag der CDU-Fraktion vom 05. November 1990 zur Planung des Ruhralleetunnels
Berichterstatlerin:
Oberbürgermeisterin Jäger
16. Antrag der CDU-Fraktion vom 05. November 1990 zur Verbesserung der Wohnungssituation in Essen
Berichterstatlerin:
Oberbürgermeisterin Jäger
17. Betriebsergebnis 1989, Nachkalkulation 1990 und Gebührenbedarfsberechnung 1991 des U.A. 675 – Straßenreinigung –
Berichterstatter:
Beigeordneter Gabriel
18. Eintrittspreise, Benutzungsentgelte und Vergünstigungen für den Grugapark Essen
hier: Verfahrensänderung im Bereich der Vergünstigungen
Berichterstatter:
Beigeordneter Gabriel
19. Zweite Baustufe Müllheizkraftwerk Essen-Karnap
Berichterstatter:
Beigeordneter Gabriel
20. Spielplatzsituation in Essen
hier: Suche nach Alternativmöglichkeiten
Berichterstatter:
Beigeordneter Gabriel
21. Änderung der Gebührenordnung für die Wochenmärkte der Stadt Essen
Berichterstatter:
Beigeordneter Dr. Görgens
22. Mitgliedschaft der Stadt Essen im Verein „Zentrum für Türkeistudien e.V.“
Berichterstatter:
Beigeordneter Herber

BAUER MANN & CARL Ihre Partner für die zukunfts-
sichere Einrichtung Ihrer Büro-
und Betriebsgebäude mit der
3000 qm großen Ausstellung in
4300 Essen 1 - Leimkugelstr. 3 - Fax 02 01-31 40 55 - Ruf 02 01-31 40 51

ALOH
 ADOLF LÖHSCHOLDER
 HANIELSTR. 28-30
 4300 ESSEN 12
CONTAINERDIENST ESSEN RECYCLING
30 38 80 und 32 40 11

Vermessungs- und Katasteramt:

Beabsichtigte Teileinziehung eines
 Abschnittes der Straße
Zur Nieden

Gem. § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW. S. 306) wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles ein Teileinziehungsverfahren für einen ca. 5 m langen Abschnitt der Straße Zur Nieden in Höhe Hs.Nr. 11/18 durchgeführt.

Die Widmung des o.a. Straßenabschnittes soll nachträglich auf die Benutzung für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt werden.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht. Die Karte vom 12.11.1990, in der der Umfang der beabsichtigten Teileinziehung dargestellt ist, liegt beim Vermessungs- und Katasteramt in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 434, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) zur Einsichtnahme bereit.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) gilt diese Verfügung über die Absicht der Teileinziehung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Etwasige Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen - Vermessungs- und Katasteramt - in Essen vorgebracht werden.

15.11.1990 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
 Hüttenrauch
 ☎ 88-5042

PUZICHA
Das PUZICHA-Programm
 Treppen, Bodenbeläge,
 Fassaden, Terrassen,
 Bäder, Fensterbänke,
 Marmortische, Küchen-
 arbeitsplatten, massive
 Marmorbecken, Wohn-
 möbel, Maßarbeiten,
 Kamine, Fliesen,
 Grabmale
ARNOLD PUZICHA
 NATURSTEINWERK
 FLIESENHANDEL
 Manderscheidstraße 28
 4300 Essen 1 · Tel. 29 29 29

**Amt für Bodenordnung und Wohnungs-
 wesen:**

Straßenbauliche Maßnahmen

Nach § 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Essen vom 03.05.1979 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 19 vom 11.05.1979) wird als Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der straßenbaulichen Maßnahme

Heegstraße
 von Bahnunterführung
 bis Alte Bottroper Straße der 01.08.1986
 ausschließlich der Stichstraßen
 Heegstraße 31 A - 31 E
 Heegstraße 33 A - 33 E
 Heegstraße 45 A - 45 E
 Heegstraße 47 A - 47 E
 festgesetzt.

16.11.1990 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
 Brackmann
 ☎ 88-3115

Die Heizung nach Maß
Gas-, Öl-, Koks-Heizungen
 • Beratung
 • Planung
 • Ausführung
 • Wartungen
 • Notdienst
 • Schornstein-
 sanierung



Haug + Lucke
 Heizung · Lüftung
 4300 Essen 12 · ☎ 34 1096-97

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 26.09.1990 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Landschaftsbereich
Scheppen, Fischlaken

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 26.09.1990 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den im beiliegenden Kartenausschnitt durch rote Umrandung gekennzeichneten Landschaftsbereich Scheppen, Fischlaken beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen.

GERÜSTBAU
Paul Kremer
 Inhaber: Eva Scheihas
 geb. Kremer
 Technischer Leiter:
 Dipl.-Ing. Karl Scheihas

 ☎ (0201) 51 33 40
 Essen 14 · Dirschstraße 3
 ☎ + (02051) 530 14
 Fax
 Veibert 1 · Teichstraße 20

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskünfte über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

02.11.1990 Die Oberbürgermeisterin
 A. Jäger
 ☎ 88-3502

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 26.09.1990 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für einen Erweiterungsbereich zum Untersuchungsgebiet
„Altenessen-Süd“

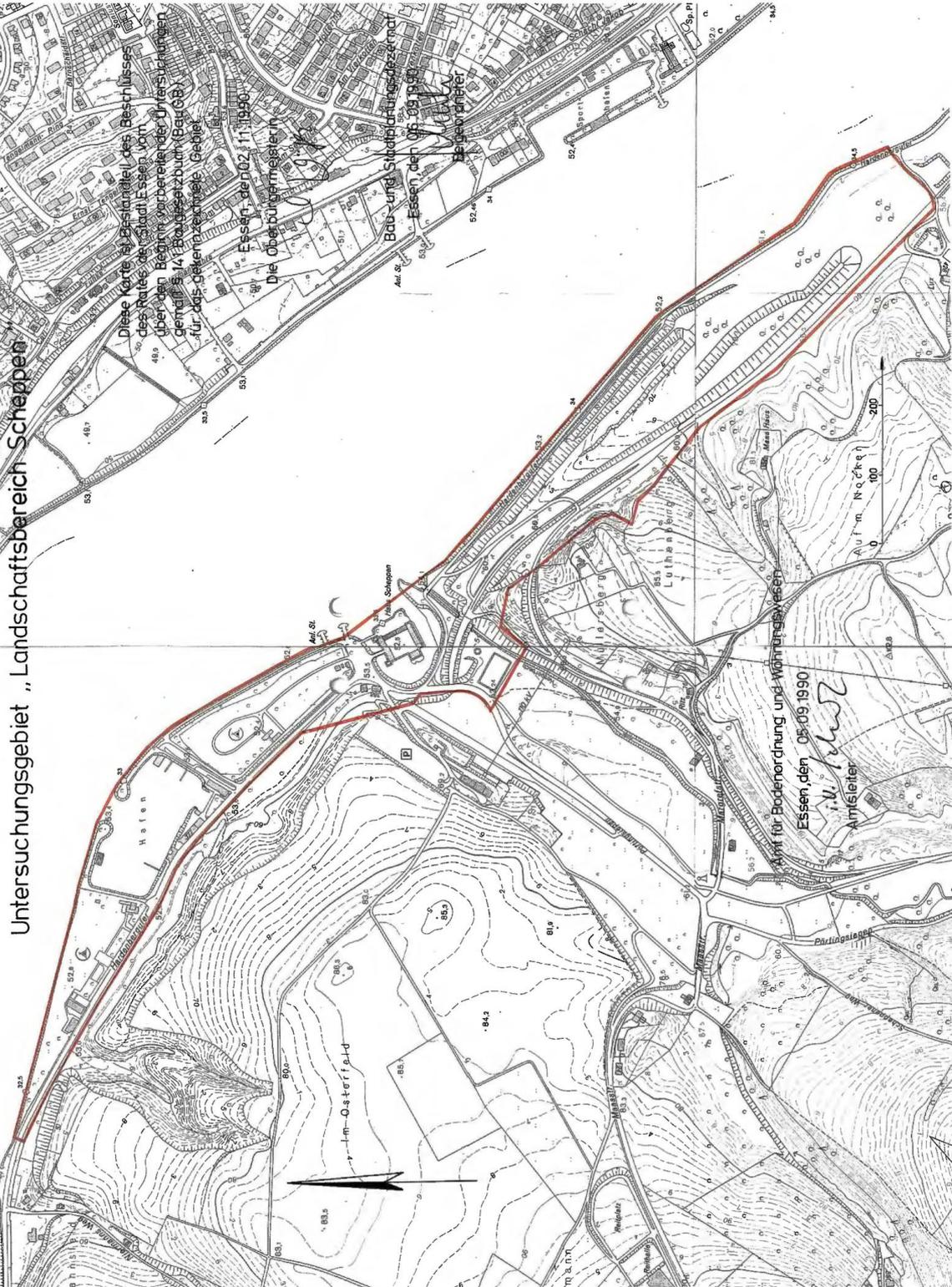
Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 26.09.1990 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den im beiliegenden Kartenausschnitt durch rote Umrandung gekennzeichneten Erweiterungsbereich zum Untersuchungsgebiet „Altenessen-Süd“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskünfte über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

30.10.1990 Die Oberbürgermeisterin
 A. Jäger
 ☎ 88-3502



122/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Fabrik Ludewig“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 28.08.1985 gem. § 4 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) beschlossene Untersuchungsgebiet „Fabrik Ludewig“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 40 vom 27.09.1985 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Anlage 1

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



41. Jahrgang – 27. September 1985 – Nr. 40

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Sitzung des Rates der Stadt

Wesentlicher Inhalt der gefaßten Beschlüsse

Nachfolgend werden die vom Rat der Stadt am 28. August 1985 gefaßten Beschlüsse gemäß § 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht:

1. Festlegung der Redezeit für die Sondersitzung des Rates am 31. August 1985

Der Rat der Stadt nahm den Vorschlag des Arbeitskreises an.

2. Ersatzwahl zum Stiftungsrat der Krupp-Jubiläums-Stiftung für Kunst- und Museumszwecke

Der Rat der Stadt berief Ratsherr Liedmeyer anstelle von Herrn Hanke zum Mitglied des Stiftungsrates der Krupp-Jubiläums-Stiftung für Kunst- und Museumszwecke.

3. Ersatzbenennung zum Verwaltungsausschuß beim Arbeitsamt Essen

Der Rat der Stadt benannte Ratsherrn Andreas Andor anstelle von Ratsherrn Karl Hüttemann zur Berufung als ordentliches Mitglied des Verwaltungsausschusses beim Arbeitsamt Essen als Vertreter der öffentlichen Körperschaften.

4. Ersatzwahlen zu verschiedenen Ratsausschüssen

Der Rat der Stadt nahm

a) folgende Ausschußbesetzungen vor:

bisher:		neu:	
ordentl. Mitglied	stellv. Mitglied	ordentl. Mitglied	stellv. Mitglied
Jugendwohlfahrtsausschuß			
	Ratsfrau Sunderkamp		Ratsfrau Jäger (SPD)
Bauausschuß			
	Ratsherr Herzinger		Ratsfrau Iwer (SPD)
Ausschuß für Gesundheit und Umwelt			
	Ratsherr Zmudzinski		Ratsherr Nickel (SPD)
Kulturausschuß			
	Ratsfrau Jäger		Ratsfrau Sunderkamp (SPD)
Ratsherr Streit		Dr. Eberhard Neumann (sachk. Bürger)	(CDU)
	Ratsfrau Kloepper		Ratsherr Streit (CDU)
	Ratsfrau Heimig		Ingeborg Schrader (sachk. Bürgerin) (CDU)

bisher:		neu:	
ordentl. Mitglied	stellv. Mitglied	ordentl. Mitglied	stellv. Mitglied

Ausschuß für öffentliche Ordnung

	Ratsherr Holtkamp		Ratsherr Glade (SPD)
Ratsherr M. Kleine-Möllhoff		Ratsherr Haberkern	(GAL)

Ausschuß für allgemeine Verwaltung und Personal

Ratsherr Völpel		Ratsherr M. Kleine-Möllhoff	(GAL)
-----------------	--	-----------------------------	-------

Sozialausschuß

Ratsherr Nickel		Bürgermeister Kinnigkeit (SPD)
Ratsherr Sahlmen		Horst-Dieter Gräber (sachk. Bürger) (CDU)
Ratsherr Mertens		Ratsherr Sahlmen (CDU)
Ratsherr Schippmann		Irmgard Gross (sachk. Bürgerin) (CDU)

Sportausschuß

Ratsherr Nickel		Ratsherr Zmudzinski (SPD)
-----------------	--	---------------------------

Wirtschafts- und Grundstücksausschuß

Ratsherr Glade		Ratsherr Holtkamp (SPD)
Bürgermeister Kinnigkeit		Ratsherr Nickel (SPD)

Ausschuß für städt. Betriebe, Feuerwehr und Bäder

Ratsfrau Iwer		Ratsherr Herzinger (SPD)
---------------	--	--------------------------

b) darüber hinaus folgende Reihenfolgenänderung in der persönlichen Stellvertretung der SPD-Fraktion zur Kenntnis:

bisher:		neu:	
ordentl. Mitglied	stellv. Mitglied	ordentl. Mitglied	stellv. Mitglied

Jugendwohlfahrtsausschuß

Ratsherr Andor	Ratsherr Weber	Ratsherr Andor	Ratsherr Kühl
Ratsherr Reise	Ratsherr Kühl	Ratsherr Reise	Ratsherr Weber

c) die Benennung von Ratsherrn Michael Kleine-Möllhoff zum Vorsitzenden des Ausschusses für allgemeine Verwaltung und Personal.

5. Ersatzwahl und -bestellungen zum Jugendwohlfahrtsausschuß

Der Rat der Stadt wählte

Herrn Stefan Guthoff
Behaimring 14
4300 Essen 13

23. **Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 4 Städtebauförderungsgesetz für angrenzende Bereiche zum Untersuchungs- und Sanierungsgebiet Altenessen-Nord (Erweiterung des Untersuchungsgebietes)**
Der Rat der Stadt beschloß den Beginn vorbereitender Untersuchungen für die in dem zur Ratsdrucksache gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemachten Bereiche.
24. **Neufassung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung vom 03. 05. 1979 in der Fassung der beschlossenen Änderungssatzungen)**
Der Rat der Stadt beschloß die Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.
25. **Straßenbaumaßnahme „Rolandstraße“ hier: Baubeschluß und Baubeginn**
Der Rat der Stadt beschloß den Bau und Baubeginn der Straßenbaumaßnahme „Rolandstraße“
26. **Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge Prosperstraße und Kraienbruch hier: Baubeschluß und Baubeginn**
Der Rat der Stadt beschloß
1. den Bau und Baubeginn der Prosperstr./Kraienbruch.
2. abweichend von der mit Ratsbeschluß vom 27. 02. 1974 festgelegten Erheblichkeitsgrenze gem. § 67 (3) GO NW die außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 69 (1) GO NW in Höhe von 6.500.000 DM.
3. das 15. MIP entsprechend zu ändern.
27. **Krayer Brückenplatte (A 430/B 227) hier: Baubeschluß und Baubeginn**
Der Rat der Stadt beschloß den Bau und den Baubeginn der Maßnahme „Krayer Brückenplatte“.
28. **Verkehrsführung Segeroth Nord-Ost hier: Baubeschluß und Baubeginn**
Der Rat der Stadt beschloß den Bau und den Baubeginn der Maßnahme „Verkehrsführung Segeroth“.
29. **Zentraler Omnibusbahnhof am Hauptbahnhof Essen hier: Baubeschluß und Baubeginn**
Der Rat der Stadt beschloß
1. den Bau und den Baubeginn des Zentralen Omnibusbahnhofes am Hauptbahnhof Essen.
2. abweichend von der mit Ratsbeschluß vom 27. 02. 1974 festgelegten Erheblichkeitsgrenze gem. § 67 (3) GO NW die außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 69 (1) GO NW in Höhe von 400.000 DM.
3. das 15. MIP entsprechend zu ändern.
30. **Kanalbau Sanierung Borbeck hier: Erweiterung und damit verbundene Mehrkosten**
Der Rat der Stadt beschloß
1. die Erweiterung der Baumaßnahme Sanierung Borbeck und die damit verbundenen Mehrkosten in H. v. 1.635.000,— DM.
2. das 15. MIP entsprechend zu ergänzen.
31. **Sonderbaufläche „Ruhrallee/Am Krausen Bäumchen/Schulkirchweg“ hier: Baubeschluß und Baubeginn**
Der Rat der Stadt beschloß
1. den Bau und den Baubeginn der Erschließung der Sonderbaufläche „Ruhrallee/Am Krausen Bäumchen/Schulkirchweg“.
2. das 15. MIP entsprechend zu ergänzen.
32. **Gewerbeerschließung Levin hier: Baubeschluß und Baubeginn**
Der Rat der Stadt beschloß
1. den Bau und den Baubeginn der Erschließung Levin.
2. das 15. MIP entsprechend zu ergänzen.
33. **Erlaß einer Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen vom 07. 11. 1972**
Der Rat der Stadt beschloß den Erlaß der Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Essen.
34. **Antrag der GAL-Fraktion im Rat der Stadt vom 13. 08. 1985 zur Berücksichtigung von Frauen bei Stellenbesetzungen**
Der Quotierungsantrag der GAL-Fraktion wurde abgelehnt.
35. **Modellversuch „Informationsverarbeitung mit MFA-Computern im Berufsfeld Elektrotechnik an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen“**
Der Rat der Stadt beschloß die Teilnahme der Stadt Essen an dem Modellversuch „Informationsverarbeitung mit MFA-Computern im Berufsfeld Elektrotechnik an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen“ und die entsprechende Ergänzung des 15. MIP (Mehrjahresinvestitionsprogramm 1984 — 1988).
36. **Grugapark Essen hier: Änderung der Betriebssatzung**
Der Rat der Stadt beschloß den Erlaß der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Grugapark Essen.
37. **Bildung des 3. Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde**
Der Rat der Stadt wählte die vom Ausschuß für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde.
Im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung befaßte sich der Rat der Stadt mit Finanz-, Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie mit der Beschlußfassung über Empfehlungsbeschlüsse verschiedener Ratsausschüsse.

ÖFFENTLICHE SITZUNGEN			
	Datum	Zeit	Ort
Bezirksvertretung VIII — Essen-Ruhrhalbinsel —	Dienstag, 01. 10.	17.30 Uhr	Verwaltungsgebäude Kupferdreh Kupferdreher Str. 86
Ausschuß für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Donnerstag, 03. 10.	15.00 Uhr	Rathaus Porscheplatz Sitzungssaal „Sunderland“ Ratsstrakt 1.21 I. Obergeschoß

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 28. 08. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich der ehemaligen Fabrik Ludewig in Altenessen, Stauderstraße 49-67

Gemäß § 4 Abs.3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28. 08. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 2500 durch roten Farbstreifen gekennzeichneten Bereich der ehe-

maligen Fabrik Ludewig in Altenessen, Stauderstraße 49-67, beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 17. September 1985

Der Oberbürgermeister
Reuschenbach

☎ 181 2914

* * *

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 28. 08. 1985 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für angrenzende Bereiche zum Untersuchungs- und Sanierungsgebiet Altenessen-Nord (Erweiterung des Untersuchungsgebietes)

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 11. 1984 (BGBl. I S. 1321) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28. 08. 1985 den Beginn der vorbereitenden Untersuchun-

gen für die in der anliegenden Karte im Maßstab 1:5000 besonders kenntlich gemachten Bereiche beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Essen, den 17. September 1985

Der Oberbürgermeister
Reuschenbach

☎ 181 2914

Umlegungsausschuß

Umlegung

„Flurstraße“

— U 5/80 Ord.-Nr. (5) u. (1c) —

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 08. 1976 — BGBl. I S. 2256 ff — zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 — BGBl. I S. 949 ff — die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Flurstraße 122, Gemarkung Borbeck Flur 26 Flurstück Nr. 148 durch Beschlüsse vom 04. 09. 1985 geregelt. Gem. § 71 (1) des Bundesbaugesetzes

wird bekanntgemacht, daß diese Beschlüsse am 13. 09. 1985 unanfechtbar geworden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) des Bundesbaugesetzes der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

20. September 1985

Die Vorsitzende:

(L.S.) gez.: Dr. Flitsch-Goldbach

☎ 181 4361

* * *

Umlegung

**„Alte Zeilen/Grendgasse“
U 2/77 — Ord.-Nr. 5 u. 1c —**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 08. 1976 — BGBl. I S. 2256 ff — zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 — BGBl. I S. 949 ff — die Eigentums- und Besitzverhältnisse an den Einwurfsgrundstücken Kaiser-Wilhelm-Straße 6, 8, Alte Zeilen, Gemarkung Steele Flur 12 Flurstücke Nr. 151, 154, 152 und 153 und an dem Zuteilungsgrundstück Kaiser-Wilhelm-Straße 6, 8, Gemarkung Steele Flur 12 Flurstücke Nr. 394 und 395 durch Beschlüsse vom 07. 08. 1985 geregelt. Gemäß § 71 (1) des Bundesbaugesetzes wird bekanntgemacht, daß diese Beschlüsse am 23. 09. 1985 unanfechtbar geworden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) des Bundesbaugesetzes der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

23. September 1985

Die Vorsitzende:

(L.S.) gez.: Dr. Flitsch-Goldbach

☎ 181 4361

Der Oberstadtdirektor gibt bekannt:

Amt für Personenstandswesen

Die Stadtobersprektratorin Sigrid Streicher wird gemäß § 53 des Personenstandsgesetzes in der z. Z. gültigen Fassung mit Wirkung vom 01. Oktober 1985 zum Standesbeamten für alle Essener Standesamtsbezirke bestellt.

Essen, den 18. 09. 1985

☎ 181 3034

Straßenverkehrsamt

Ungültigkeit von Urkunden

Die Erlaubnisurkunden für den Umzugsverkehr Nr. 1 und 3, ausgestellt am 09. 06. 83,

für Firma Alfons Müller GmbH & Co KG, Weidkamp 85, 4300 Essen 11, sind verloren gegangen.

Die Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt.

18. 09. 85

☎ 181 3227

**Dienststelle
Bezirksvertretungs-
angelegenheiten**

Einwohnerversammlung

Die Bezirksvertretung IX hat in ihrer Sitzung am 27. August 1985 beschlossen,

am 2. Oktober 1985, 19 Uhr, im Evangelische Gemeindezentrum Werden „Haus Fuhr“ eine Einwohnerversammlung zum Thema „Verkehrsberuhigung Wigstraße“ durchzuführen.

24. September 1985

☎ 02054 / 7051

Stadtplanungsamt

**Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 3/85
„Innenstadt, nördlicher Teil“**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 25. Sept. 1985 aufgrund der §§ 2 und 2a Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) — zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) — beschlossen, den

Bebauungsplan Nr. 3/85
„Innenstadt, nördlicher Teil“
— Stadtbezirk: I
Stadtteil: Stadtkern —

im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen und mit der Begründung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/85 wird in etwa wie folgt begrenzt:
von der Friedrich-Ebert-Straße, der Rottstraße, dem Pferdemarkt, dem Grund-

stück St. Gertrudis-Kirche, dem Rheinischen Platz, der Rheinischen Bahnlinie, der Schützenbahn, der Fontänen-gasse, dem Kopstadtplatz, dem Gänsemarkt, der Kastanienallee, der Limbecker Straße.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt im Maßstab 1:10 000 — Seite 365 — wird hingewiesen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3/85 werden die Festsetzungen der Bebauungspläne

- Nr. 102 „Friedrich-Ebert-Straße/Turmstraße/Kastanienallee und Piekenbrockstraße“
- Nr. 118 „Innenstadt“
- Nr. 151 „I. Änderung zu Nr. 118 Innenstadt (Garagenhäuser)“
- Nr. 172 „III. Änderung zu Nr. 118 Innenstadt — Viehofer Platz, Kronenstraße, Schützenbahn —“
- Nr. 183 „IV. Änderung zu Nr. 118 Innenstadt — Kronenstraße, Schützenbahn, Kirchstraße“
- Nr. 205 „Viehofer Platz, II. Änderung zu Nr. 124“
- Nr. 257 „Stoppenberger Str. II. Änderung zu Nr. 132“
- Nr. 5/71 „Viehofer Platz, IV. Änderung“



123/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Stoppenberg“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereiteten Untersuchungen für das vom Rat am 31.05.1989 gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Untersuchungsgebiet „Stoppenberg“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 26 vom 30.06.1989 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel. Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Amtsblatt der stadt essen

Amtliches
Verkündungsorgan
für das
Stadtgebiet Essen

45. Jahrgang

30. Juni 1989

Nr. 26

Vermessungs- und Katasteramt:

Widmungserweiterung

Gem. § 6 Abs. 1 und 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306) wird die Widmung des

Abschnittes der Straße am Korintenberg hinter der Zufahrt zum Grundstück Am Korintenberg Hs.Nr. 2 bis zur Straße Kanonenberg (Länge ca. 300 m),

dessen Gemeingebrauch auf die Benutzung für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie den landwirtschaftlichen Verkehr beschränkt ist, nachträglich auf die Benutzung für den forstwirtschaftlichen Verkehr (Straßengruppe Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW) erweitert.

Die Karte vom 21.06.1989, in der der Umfang der Widmungserweiterung dargestellt ist, und die Widmungsverfügung können beim Vermessungs- und Katasteramt in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 157 a, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmungserweiterung wird hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) gilt diese Widmungsverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift

beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen - Vermessungs- und Katasteramt - in Essen Widerspruch erhoben werden.

21.06.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Hüttenrauch

☎ 88-3188

Straßenverkehrsamt:

Ungültigkeit von Urkunden

Zwei Erlaubnisurkunden Nr. 5 und Nr. 9 für den allgemeinen Güternahverkehr, ausgestellt am 2.12.88 für Herrn Hans Peter Thiel, Alte Bottroper Straße 90, 4300 Essen 11, sind verlorengegangen.

Die Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt.

19.06.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Silkenat

☎ 88-3227

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für die Taxe mit der ON 283, aml. Kennz. E - RZ 997, Fabrikat Daimler-Benz, Fahrgest.Nr. 123 183 10 004 245, ausgest. am 19. Dez. 1986, für Herrn Gisbert Verhaaren, Ripshorster Str. 309, 4300 Essen 11, gültig bis zum 18. Dez. 1990, ist verlorengegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

16.06.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Silkenat

☎ 88-3688

Stadtplanungsamt:

Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1/87 »Reuenberg/Bergheimer Straße« vom 14.06.1989

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens wie folgt erklärt:

»Anzeigeverfahren

Der o. a. Bebauungsplan hat mir gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vorgelegen. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB wird nicht geltend gemacht. Einer Inkraftsetzung gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz BauGB steht nichts entgegen.

Düsseldorf, den 17.05.1989

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2 - 12.03 (E 6218)
Im Auftrag
gez. Schwetlick (L.S.)«

Der Bebauungsplan Nr. 1/87 erfaßt einen Bereich etwa zwischen der Straße Reuenberg, der Hagedornstraße, der Straße Heeme und deren Verlängerung nach Süden bis zur Ackerstraße, der Ackerstraße, der Straße Möllhoven, der Bergheimer Straße und der Straße Schnitterweg bis zur Straße Reuenberg.

Der Bebauungsplan Nr. 1/87 mit der zugehörigen Begründung liegt bis zum 14.07.1989 beim Stadtplanungsamt, Deutschlandhaus, 5. Etage, Zimmer 555, und ab 17.07.1989 im Vermessungs- und Katasteramt, Deutschlandhaus, 1. Etage, Zimmer 158, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

BAUERMANN & CARL Ihre Partner für die zukunfts-sichere Einrichtung Ihrer Büro- und Betriebsgebäude mit der 3000 qm großen Ausstellung in

4300 Essen 1 - Leimkugelstr. 3 - Fax 02 01-31 40 55 - Ruf 02 01-31 40 51

Beabsichtigte Teileinziehung von Verkehrsflächen im Bereich der Straße Pferdemarkt

Der Ausschuß für Stadtentwicklung und Stadtplanung hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1989 beschlossen, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles ein Teileinziehungsverfahren gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV.NW. S. 306) entsprechend der Karte zur Teileinziehung vom 28. April 1989 für folgende Verkehrsflächen durchzuführen:

1. ein etwa 120 m langer Abschnitt der Straße Pferdemarkt zwischen der Rottstraße und der südöstlichen Ecke des Gebäudes Pferdemarkt 5 (Zufahrt zum Innenhof des »Kepa-Blockes«),
2. ein etwa 40 m langer Abschnitt der Viehofer Straße nördlich der Gebäude Viehofer Straße 49/62 bis zur Straße Pferdemarkt,
3. ein etwa 17 m langer Abschnitt der Stichstraße zur Viehofer Straße zwischen den Gebäuden Viehofer Straße 62 und 68.

Die Widmung der o. g. Verkehrsflächen soll nachträglich auf die Benutzung durch Fußgänger beschränkt werden.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht. Die Karte, in der der Umfang der beabsichtigten Teileinziehung dargestellt ist, liegt beim Vermessungs- und Katasteramt in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 157a, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) zur Einsichtnahme bereit.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) gilt diese Verfügung über die Absicht der Teileinziehung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen - Vermessungs- und Katasteramt - in Essen vorgebracht werden.

27.06.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Hüttenrauch
☎ 88-4292

GERÜSTBAU

Paul Kremer

Inhaber: Eva Schelhas geb. Kremer
Technischer Leiter:
Dipl.-Ing. Karl Schelhas



☎ (0201) 51 33 40

Essen 14 · Dischstraße 3

☎ (02051) 5 30 14

Velbert 1 · Teichstraße 20

Die Heizung nach Maß

Gas-, Öl-, Koks-Heizungen

- Beratung
- Planung
- Ausführung
- Wartungen
- Notdienst
- Schornstein-sanierung



Haug
+ Mücke

Heizung · Lüftung

4300 Essen 12 · ☎ 34 1096-97



ARNOLD PUZICHA GMBH
NATURSTEINWERK
MARMOR · FLIESEN
GRABMALE
Manderscheidstraße 28
4300 Essen 1 (Frillendorf)
im Gewerbegebiet Ernestine
Tel. (02 01) 29 29 29 u. 2115 31
Telefax 29 29 70

Amt für Bodenordnung und Wohnungswesen:

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der
Stadt Essen vom 31.05.1989 über
den Beginn der vorbereitenden Unter-
suchungen für das Gebiet
»Katernberg«

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 31.05.1989 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 10.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet »Katernberg« beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen. Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

15. 06.1989 Der Oberbürgermeister
P. Reuschenbach MdB
☎ 88-3502

(Karte siehe Seite 218)

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der
Stadt Essen vom 31.05.1989 über
den Beginn der vorbereitenden Unter-
suchungen für das Gebiet
»Stoppenberg«

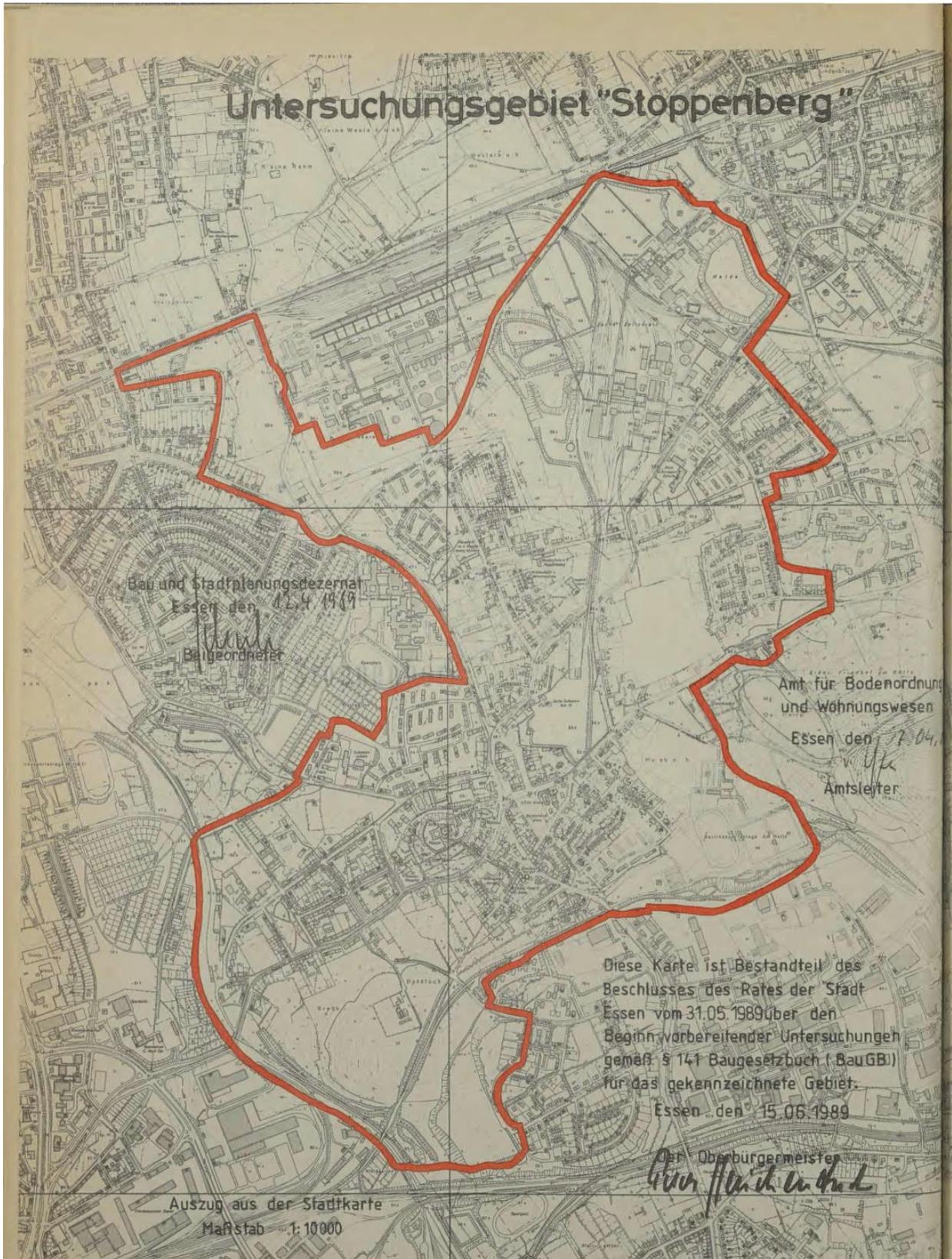
Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 31.05.1989 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 10.000 durch rote Umrandung gekennzeichnete Gebiet »Stoppenberg« beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen. Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

15. 06.1989 Der Oberbürgermeister
P. Reuschenbach MdB
☎ 88-3502

(Karte siehe Seite 219)



Bau- und Stadtplanungsdezernat
Essen den 02.04.1989
Baugeordneter

Amt für Bodenordnung
und Wohnungswesen
Essen den 17.04.1989
Amtsleiter

Diese Karte ist Bestandteil des
Beschlusses des Rates der Stadt
Essen vom 31.05.1989 über den
Beginn vorbereitender Untersuchungen
gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB)
für das gekennzeichnete Gebiet.
Essen den 15.06.1989

Der Oberbürgermeister
[Signature]

Auszug aus der Stadtkarte
Maßstab 1:10000

Verkleinerung, ungefährender Maßstab 1:7100

124/2023

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023**

**über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Entwicklungsmaßnahme Kokerei Zollverein/Gelände nördlich u. südlich der
Köln-Mindener-Bahn“**

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 08.12.1993 gem. § 165 Abs 4. Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Untersuchungsgebiet „Entwicklungsmaßnahme Kokerei Zollverein/Gelände nördlich u. südlich der Köln-Mindener-Bahn“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 5 vom 04.02.1994 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch. Zweites Kapitel. Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Amtsblatt der



stadt essen

Ämtliches
Verkündungsorgan
für das
Stadtgebiet Essen

50. Jahrgang

4. Februar 1994

Nr. 5

Straßenverkehrsamt:

Ungültigkeit einer Urkunde

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für die Taxe Ordnungs-Nr.: 373

E-JK 424, Fabrikat 424
Fahrstellnummer
WDB 124 120 1A 246 075
ausgestellt am 19. Nov. 1992
Herrn Sahsenem Taskiran
wohnhaft 46117 Oberhausen,
Ripshorster Str. 373,
Betriebssitz 45359 Essen,
An der Schlaghecke 7
gültig bis zum 26. Januar 1996
ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

13.01.1994 Der Oberstadtdirektor
☎ 88-86036

Umlegungsausschuß:

**Umlegung
Dachstraße/Borbecker Straße
U 8/66 (1b)**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 ff), die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfsgrundstück Borbecker Straße, Gemarkung Borbeck Flur 13 Flurstück Nr. 379 und an den Zuteilungsgrundstücken Möllhoven, Gemarkung Borbeck Flur 8 Flurstücke Nr. 269, 271, Heinrich-Brauns-Straße, Gemarkung Borbeck Flur 9 Flurstück Nr. 440 und Wallstraße, Gemarkung Borbeck Flur 13 Flurstück Nr. 376, Flur 14 Flurstück Nr. 235, durch Beschlüsse vom 10.02.1988/08.05.1991 geregelt.

Gemäß § 71 (1, Satz 1) BauGB wird bekanntgemacht, daß diese Beschlüsse am 24.01.1994 unanfechtbar geworden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

31.01.1994 Der Vorsitzende
☎ 88-4168 (L.S.) Plens

**Umlegung
Dachstraße/Borbecker Straße
U 8/66 Ord. Nr. 31**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 ff), die Eigentums- und Besitzverhältnisse an den Einwurfsgrundstücken Fürstäbtissinstraße/Borbecker Straße/Möllhoven/Wallstraße, Gemarkung Borbeck Flur 8 Flurstücke Nr. 269, 271, Flur 9 Flurstück Nr. 440, Flur 13 Flurstück Nr. 376, Flur 14 Flurstück Nr. 235 und an dem Zuteilungsgrundstück Borbecker Straße, Gemarkung Borbeck Flur 13 Flurstück Nr. 379, durch Beschlüsse vom 10.02.1988/08.05.1991 geregelt.

Gemäß § 71 (1, Satz 1) BauGB wird bekanntgemacht, daß diese Beschlüsse am 24.01.1994 unanfechtbar geworden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

31.01.1994 Der Vorsitzende
☎ 88-4168 (L.S.) Plens

**Bürgerberatungsdienst
der Stadt Essen**

☎ 88-2345

☎ 88-4555

Wir machen
Schädlingsbekämpfung



Die Spezialisten für schwierige Fälle!
Knipp, Neumann & Co. GmbH
Taubenabwehr

Seit 1901

Betriebshygiene · Umweltschutz · Desinfektion
Holz- und Bautenschutz · Wärmedämmung

Franz-Xaver-Weg 2 · 45307 Essen

☎ (02 01) 55 62 00

Mitglied im



NATURSTEINWERK



PUZICHA

ARNOLD PUZICHA GMBH
MARMOR UND GRANIT

MANDERSCHIEDTSTRASSE 28
45141 ESSEN · FRILENDORF
TEL. (0201) 29 29 29 U. 21 15 31
TELEFAX (0201) 29 29 70

Recyclinghof

Lierfeldstraße 49

Öffnungszeiten:

Mo., Di. 7.30 - 15.00 Uhr
Do. 7.30 - 19.30 Uhr
Mi. und Fr. 7.30 - 14.00 Uhr

Schadstoffsammlung (außer vor Feiertagen):

2. und 4. Samstag im Monat
9.00 - 13.00 Uhr

Sammlungen in den Stadtteilen:
siehe Tagespresse und besondere
Ankündigungen

**Schadstoffe werden nur während der
Schadstoffsammlung angenommen!**
z.B.: Lacke, Farben, Lösungsmittel,
Unkrautvernichtungsmittel,
Haushaltschemikalien u.ä.

**Bei Fragen oder größeren Mengen
wählen Sie bitte
eine der folgenden Telefonnummern**

der Abfallberater:

88 - 82 132

88 - 82 170 bis 88 - 82176

Amf für Stadterneuerung, Liegenschafts- und Wohnungswesen:

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 08.12.1993 über den Beginn von
Voruntersuchungen für die städtebauliche
Entwicklungsmaßnahme
„Kettwig-Süd“

Gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung
von Investitionen und der Ausweisung und Be-
reitstellung von Wohnbauland (Investitionser-
leichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom
22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der
Stadt Essen in seiner Sitzung am 08.12.1993
den Beginn von Voruntersuchungen für die im
beiliegenden Kartenausschnitt im Maßstab
1:5.000 durch rote Umrandung gekennzeich-
nete städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
„Kettwig-Süd“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 165
Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch in Verbindung
mit § 37 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung
NW in der Fassung der Bekanntmachung vom
13.08.1984 (GVNW S. 475), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 03.04.1992 (GVNWS. 124),
ortsüblich bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene
Auskunftsspflicht nach § 138 Baugesetzbuch
wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter
und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung

eines Grundstückes, Gebäudes oder Ge-
bäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftrag-
ten verpflichtet, der Gemeinde oder ihrem Be-
auftragten Auskünfte über die Tatsachen zu
erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der
Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder
zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanie-
rung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbe-
sondere Angaben der Betroffenen über ihre
persönlichen Lebensumstände im wirtschaft-
lichen und sozialen Bereich, namentlich über
die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnis-
se, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die
sozialen Verpflichtungen sowie über die örtli-
chen Bindungen, erhoben werden.

20. Januar 1994 Die Oberbürgermeisterin
☎ 88-2298 A. Jäger

(Plan siehe Seite 25)

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 08.12.1993 über den Beginn von
Voruntersuchungen für die städtebauliche
Entwicklungsmaßnahme
„Kokerei Zollverein/Gelände nördlich und
südlich der Köln-Mindener-Bahn“

Gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung
von Investitionen und der Ausweisung und Be-
reitstellung von Wohnbauland (Investitionser-
leichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom
22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der
Stadt Essen in seiner Sitzung am 08.12.1993
den Beginn von Voruntersuchungen für die im
beiliegenden Kartenausschnitt im Maßstab
1:10.000 durch rote Umrandung gekennzeich-
nete städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
„Kokerei Zollverein/Gelände nördlich und süd-
lich der Köln-Mindener-Bahn“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 165
Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit
§ 37 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung NW in
der Fassung der Bekanntmachung vom
13.08.1984 (GVNW S. 475), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 03.04.1992 (GVNWS. 124),
ortsüblich bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene
Auskunftsspflicht nach § 138 Baugesetzbuch
wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter
und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung
eines Grundstückes, Gebäudes oder Ge-
bäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftrag-
ten verpflichtet, der Gemeinde oder ihrem Be-
auftragten Auskünfte über die Tatsachen zu
erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der
Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder
zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanie-
rung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbe-

sondere Angaben der Betroffenen über ihre
persönlichen Lebensumstände im wirtschaft-
lichen und sozialen Bereich, namentlich über
die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnis-
se, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die
sozialen Verpflichtungen sowie über die örtli-
chen Bindungen, erhoben werden.

20. Januar 1994 Die Oberbürgermeisterin
☎ 88-2298 A. Jäger
(Plan siehe Seite 26)

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates
der Stadt Essen vom 08.12.1993 über den
Beginn von Voruntersuchungen für die
städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
„Konversionsfläche Kupferdreh“

Gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung
von Investitionen und der Ausweisung und Be-
reitstellung von Wohnbauland (Investitionser-
leichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom
22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der
Stadt Essen in seiner Sitzung am 08.12.1993
den Beginn von Voruntersuchungen im Bereich
der Ruhlandkaseme Kupferdreh für die im
beiliegenden Kartenausschnitt im Maßstab
1:5.000 durch rote Umrandung gekennzeich-
nete städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
„Konversionsfläche Kupferdreh“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 165
Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit
§ 37 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung NW in
der Fassung der Bekanntmachung vom
13.08.1984 (GVNW S. 475), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 03.04.1992 (GVNWS. 124),
ortsüblich bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene
Auskunftsspflicht nach § 138 Baugesetzbuch
wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter
und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung
eines Grundstückes, Gebäudes oder Ge-
bäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftrag-
ten verpflichtet, der Gemeinde oder ihrem Be-
auftragten Auskünfte über die Tatsachen zu
erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der
Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder
zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanie-
rung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbe-
sondere Angaben der Betroffenen über ihre
persönlichen Lebensumstände im wirtschaft-
lichen und sozialen Bereich, namentlich über
die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnis-
se, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die
sozialen Verpflichtungen sowie über die örtli-
chen Bindungen, erhoben werden.

20. Januar 1994 Die Oberbürgermeisterin
☎ 88-2298 A. Jäger
(Plan siehe Seite 27)

Amtsbl. d. Stadt Essen Nr. 5 vom 04.02.94



Maßstab nach Verkleinerung: ca. 1:17500

125/2023
Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Essen
vom 17.05.2023
über die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet
„Vogelheim“

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen für das vom Rat am 23.08.1989 gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Untersuchungsgebiet „Vogelheim“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NW S. 741) gem. § 4 Abs. 2 BekanntVO bekanntgemacht.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Aufhebung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt für das in der Karte im Amtsblatt Nr. 38 vom 22.09.1989 umgrenzte Gebiet. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses und gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Essen zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten des Beschlusses die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel. Zweiter Teil). Dies betrifft insbesondere die damit entfallende Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung.

Essen, den 23. Juni 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-68 311

Anlage 1

Amtsblatt der stadt essen

Amtliches
Verkündungsorgan
für das
Stadtgebiet Essen

45. Jahrgang

22. September 1989

Nr. 38

Amt für Rats- und Bezirksvertretungsangelegenheiten, Repräsentation und Fremdenverkehr:

Sitzung des Rates der Stadt Essen

Am Mittwoch, dem 27. September 1989, 15.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Porscheplatz 1, eine Sitzung des Rates der Stadt Essen statt.

Einlaßkarten für Zuhörer sind im Rathaus, Porscheplatz 1, Zimmer 2.11, zu erhalten.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt am 23. August 1989

Berichterstatter:
Oberbürgermeister Reuschenbach

2. Mitteilungen

3. Berufung eines Vertreters des DRK in die Pflegschaft der DRK-Schwedenheim-Stiftung

Berichterstatter:
Oberstadtdirektor Busch

4. Weiterbildungsentwicklungsplan (WEP)

Berichterstatter:
Oberstadtdirektor Busch

5. Schlußbericht gemäß § 99 GO NW über das Ergebnis der Jahresrechnung 1988

Berichterstatter: Ratsherr Streit

6. Kenntnisnahme von Entscheidungen des Stadtkämmerers gem. § 69 (1) GO NW

Berichterstatter:
Stadtdirektor Dr. Schmidt

7. Zustimmung zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 69 (1) GO NW

Berichterstatter:
Stadtdirektor Dr. Schmidt

8. Zustimmung zu Bindungsermächtigungen gem. § 69 (3) GO NW

Berichterstatter:
Stadtdirektor Dr. Schmidt

9. Ausgleich des Jahresfehlbetrages 1988 der Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV)

Berichterstatter:
Stadtdirektor Dr. Schmidt

10. a) FNP-Änderung Nr. VIII/31/3 für den Bereich „Ehemalige Zeche Carl Funke / Lanfermannfähre / Carl-Funke-Straße“
- Beitrittsbeschluß -

b) B-Plan Nr. 17/85 „Carl Funke“
- Beitrittsbeschluß -

Berichterstatter:
Beigeordneter Schulte

11. Bebauungsplan Nr. 8/89 „Deutschlandhaus / Il. Hagen“ - Information über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürgeranhörung sowie Aufstellungs- und Auslegungsbeschluß -

Berichterstatter:
Beigeordneter Schulte

12. Sicherung der Bauleitplanung

Allgemeiner Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Hundebrinkstraße, Seumannstraße und der ehem. Bahnlinie Bahnhof Essen-Altenessen / Bahnhof Essen-Stoppenberg

Berichterstatter:
Beigeordneter Schulte

13. Erschließungsmaßnahme „Durchstreckung Heinrich-Sense-Weg / Joachimstraße“

a) Prüfung von Äußerungen

b) Antrag auf Zustimmung des Regierungspräsidenten gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch

Berichterstatter:
Beigeordneter Schulte

14. Beschluß über die Aufhebung der Sanierungssatzungen gem. § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch für die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete Stiftsdamenwald, Theobaldstraße und Nienhauser Busch

Berichterstatter:
Beigeordneter Schulte

15. Straßenüberführung Rütterscheider Straße über die Bahnstrecke Mülheim-Heißen / Essen-Rütterscheid, hier: Baubeschluß und Baubeginn

Berichterstatter:
Beigeordneter Schulte

16. Beschlußfassung über die Neuberechnung des Beitragssatzes und Änderung der Kanalanschlußbeitragssatzung

Berichterstatter:
Beigeordneter Schulte

17. Regenüberlaufbecken Kunstwerkerstraße
hier: Kostenänderung

Berichterstatter:
Beigeordneter Schulte

18. Satzung zur Änderung der Abfallbeseitigungssatzung

Berichterstatter:
Beigeordneter Gabriel

19. Erneuerung der Fassade des Gesundheitsamtes, Bernestraße 7;
hier: 1. Baubeschluß und -beginn

BAUERMANN & CARL Ihre Partner für die zukunfts-sichere Einrichtung Ihrer Büro- und Betriebsgebäude mit der 3000 qm großen Ausstellung in
4300 Essen 1 - Leimkugelstr. 3 - Fax 02 01-31 40 55 - Ruf 02 01-31 40 51

Vermessungs- und Katasteramt:

Beabsichtigte Teileinziehung eines Abschnittes der Straße An der Kuhl

Gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 08. 1983 (GV.NW. S. 306) wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles ein Teileinziehungsverfahren für

einen ca. 80 m langen Abschnitt der Straße An der Kuhl ab Höhe Preutenborbeckstraße in nordwestlicher Richtung

durchgeführt.

Die Widmung des o.a. Straßenabschnittes soll nachträglich auf die Benutzung für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie den landwirtschaftlichen Verkehr beschränkt werden.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht. Die Karte vom 15. 09. 1989, in der der Umfang der beabsichtigten Teileinziehung dargestellt ist, liegt beim Vermessungs- und Katasteramt in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 157a, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) zur Einsichtnahme bereit.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) gilt diese Verfügung über die Absicht der Teileinziehung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen – Vermessungs- und Katasteramt – in Essen vorgebracht werden.

18.09.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
☎ 88-3188 Hüttenrauch

Endgültige Teileinziehung des Verbindungsweges zwischen den Straßen Streckweg und Klaumberg

Die Bezirksvertretung IV hat in ihrer Sitzung am 13. 09. 1989 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gem. § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 08. 1983 (GV.NW. S. 306) entsprechend der Karte vom 06. 03. 1989 die Teileinziehung des

Verbindungsweges zwischen den Straßen Streckweg und Klaumberg

beschlossen.

Die Widmung des o.a. Verbindungsweges wird nachträglich auf die Benutzung für den öffentlichen Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Karte, in der der Umfang der Teileinziehung dargestellt ist, und die Teileinziehungsverfügung können beim Vermessungs- und Katasteramt in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 157a, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags

Wir machen

Schädlingsbekämpfung

Knipp, Neumann & Co. GmbH

Betriebshygiene · Umweltschutz · Desinfektion
Holz- und Bautenschutz · Wärmedämmung
Franz-Xaver-Weg 2 · 4300 Essen 13

☎ (02 01) 55 62 00

Seit 1901

bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) eingesehen werden.

Die beschlossene Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) gilt diese Teileinziehungsverfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtbehelfsbelehrung:
Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen – Vermessungs- und Katasteramt – in Essen Widerspruch erhoben werden.

15.09.1989 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
☎ 88-3188 Hüttenrauch

Amt für Bodenordnung und Wohnungswesen:

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 23. 08. 1989 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Stadtteil

„Vogelheim“

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 23. 08. 1989 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das im anliegenden Kartenausschnitt durch schwarze Umrandung gekennzeichnete Gebiet „Vogelheim“ beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 06. 10. 1987 (GV NW S. 345) bekanntgemacht.

Auf die mit diesem Beschluß verbundene Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird ausdrücklich hingewiesen.

Danach sind u.a. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskünfte über die Tatsache zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder

zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

11.09.1989 Der Oberbürgermeister
☎ 88-3502 P. Reuschenbach MdB

Straßenverkehrsamt:

– Ungültigkeit einer Urkunde –

Die Bescheinigungen über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs Nr. 7, 12 u. 17, ausgestellt am

- a) 04.03.85
- b) 19.04.85
- c) 11.11.85

für Fa. Hellweg Kühltransport und Speditionen GmbH, Rellinghauser Str. 190, 4300 Essen 1, sind verloren gegangen.

Die Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt.

12.09.1989 Der Oberstadtdirektor
☎ 88-3227

Lieber Gustav

Es gibt verschiedene
Arten verrückt zu sein
Liebe ist eine davon

Herzlichen Glückwunsch

Personalamt:

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

„Der Dienstausweis Nr. 1572 des beim Tiefbauamt der Stadt Essen beschäftigten techn. Angestellten Willi Angerer ist abhanden gekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.“

12.09.1989 Der Oberstadtdirektor
☎ 88-5303

Elektro- und Antennentechnik, Telekommunikation

Manderscheidstraße 6A
4300 Essen 1
Telefon 02 01 / 2110 55
Telefax 02 01 / 2154 44

stevernagel



Untersuchungsgebiet „Vogelheim“

Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Essen vom 23.8.1989 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für das gekennzeichnete Gebiet
 Essen, den 11.09.1989

Der Oberbürgermeister
Wolfgang Schöler

Bau- und Stadtplanungsdezernat
 Essen, den 24.09.1989

W. Schöler
 Beigeordneter

Amt für Bodenordnung
 und Wohnungswesen
 Essen, den 24.09.1989

W. Schöler
 Amtsleiter

Auszug aus der Stadtkarte

(Verkleinerung, ungefährer Maßstab 1:650)

Einwohneramt

126/2023

Widerruf der Bestellung einer Standesbeamtin Beschäftigte Hannah Brombacher

Gemäß § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nach § 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) erfolgte Bestellung der Beschäftigten Hannah Brombacher zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Essen mit Wirkung vom 22. Mai 2023 widerrufen.

14.06.2023

In Vertretung
Kromberg

 88-33 400

127/2023

**Bestellung einer Standesbeamtin
Beschäftigte Daniela Kösters**

Die Beschäftigte Daniela Kösters wird gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Essen bestellt.

19.06.2023

Christian Kromberg
Beigeordneter

 88-33 400

128/2023

**Bestellung einer Standesbeamtin
Beschäftigte Melissa Mahl**

Die Beschäftigte Melissa Mahl wird gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Essen bestellt.

19.06.2023

Christian Kromberg
Beigeordneter

 88-33 400

Amt für Straßen und Verkehr

129/2023

Ungültigkeit einer Urkunde

Die Auszüge aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen mit dem amtlichen Kennzeichen E – BB 883 für die Ordnungsnummer 400 ausgestellt am 28.06.2019 für

Taxi Beige GmbH
Savigneustr. 24
45147 Essen

sind verloren gegangen.

Die Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt.

27.06.2023
 88-66 571

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

130/2023**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Aker, Tuncay	Baustr. 6 45359 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 511
Alhakkak, Dheyaa Ahmed Hassan		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Andreeva, Iliana	Gertrudisstr. 3 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 128
Czarnecka, Malgorzata	Taunusstr. 50 46119 Oberhausen	Amt für Soziales und Wohnen Versorgungsamt für die Städte Mülheim, Essen, Oberhausen, ☎ 88-50 559
Dziewior, Rick	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 176
Falcone, Nicola Vincenzo	Luthestr. 24 45357 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 528
Khalil, Ahmed	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 158
Kramer, Marco	Krayer Str. 167 45307 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 579
Osmani, Madzun		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Plavenchuk, Pavlo		Jugendamt, ☎ 88-51 267
Sashova, Iva	Katernberger Str. 41 45327 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 372
Sulejman, Sametula	Gertrudisstr. 3 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 128

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Yeboah, Johnson Kofi		Jugendamt, ☎ 88-51 634

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.